



Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
der Stadt Erkelenz

19.06.2017

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **18. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 27.06.2017, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Diese Einladung wurde im öffentlichen Teil unter Angelegenheiten - Stadtentwicklung (A 5) um den Tagesordnungspunkt A 5.5 „Gründung des Zweckverbands Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler“ ergänzt.

Bitte ersetzen Sie die Ihnen bereits zugesandte Einladung durch diese Einladung.

NACHTRAGSTAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung
- 2** Bericht aus dem Stadtmarketing
- 3** Berichte über laufende Baumaßnahmen

4 Angelegenheiten - Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

- 4.1 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 07.03.2017
hier: Digitaler Ausbau von Erkelenz
Vorlage: A 80/104/2017

5 Angelegenheiten - Stadtentwicklung

- 5.1 Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Freie Wähler im Rat der Stadt Erkelenz vom 26.04.2017
hier: Integriertes Handlungskonzept für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte
Vorlage: /008/2017
- 5.2 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/402/2017
- 5.3 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/403/2017
- 5.4 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/404/2017
- 5.5 Gründung des Zweckverbands Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler
Vorlage: A 61/406/2017

6 Beratung über die Durchführung von Hochbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

- 6.1 Aufstellung einer Werbeanlagensatzung für die Innenstadt Erkelenz
Vorlage: A 63/294/2017
Anmerk.: Die Satzung soll die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Innenstadtbereich neu regeln und dabei gleichzeitig die bereits vorhandenen Regelungen in Bebauungsplänen vereinheitlichen.

7 Beratung über die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

- 7.1 Katzem, 1. Änderung Hohlstraße Kanal- und Straßenbau
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/370/2017

8 Angelegenheiten - kaufmännische Betriebsleitung

- 8.1 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2016 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes
Vorlage: A 20/386/2017
- 8.2 1. Änderungssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz vom 05.10.2011
Vorlage: A 20/387/2017
- 8.3 Neufassung der Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz vom 29.12.1989
Vorlage: A 20/388/2017

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Simon
Ausschussvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/104/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2017 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 07.03.2017 hier: Digitaler Ausbau von Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Am 07.03.2017 hat die SPD Fraktion einen Antrag an den Rat der Stadt Erkelenz gestellt, Erkelenz endlich digital auszubauen.

Die SPD Fraktion beantragt:

”

1. Auf dem Marktplatz, dem Johannismarkt und dem Franziskanerplatz wird den Bürgerinnen und Bürgern und allen Gästen freies WLAN durch die Stadt Erkelenz angeboten.
2. Die Stadtverwaltung prüft weitere innerstädtische Möglichkeiten bzw. Plätze für ein offenes WLAN-Angebot und bezieht insbesondere den Gewerbering in die Prüfung ein.
3. Die Stadtverwaltung prüft weiterhin die Möglichkeiten, insbesondere die Aufenthaltsräume der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler der Gymnasien mit freiem WLAN auszustatten und bezieht die Schulleitung und die Schülervertretungen in die Prüfung ein.
4. Sofern noch nicht in Erwägung gezogen und bereits in Angriff genommen, wird jetzt in allen Flüchtlingsheimen freies WLAN angeboten.
5. Das Internetangebot der Stadt Erkelenz wird auf der Startseite um ein Modul „Entscheidungen in den Ausschüssen und im Rat“ erweitert. Dieses Angebot wird mindestens drei Tage vor und zwei Wochen nach den Sitzungen mit den drei offensichtlich für die Bürgerschaft interessantesten und wichtigsten Entscheidungen angereichert und zugleich um die interaktive Möglichkeit, Kommentare dazu abzugeben, erweitert.

6. Die Stadtverwaltung startet darüber hinaus die Erarbeitung eines städtischen Gesamtkonzepts für eine kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung eines digitalen Erkelenz. Die Konzeptentwicklung wird unter Beteiligung relevanter gesellschaftlichen Gruppierungen und den Parteien im Rat der Stadt erstellt. Das Gesamtkonzept wird anschließend dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

Als Begründung erklärt die SPD Fraktion, dass sich auch die Stadtverwaltung in Erkelenz mit ihren bürgerbezogenen Serviceleistungen sowie Beteiligungschancen der rasch fortschreitenden, mobilen und digitalen Informations- und Kommunikationstechnik stellen muss, sich an diese Trends aktiv anpasst und auf die Anforderungen einer zukünftigen städtischen Bürgerschaft, die genau solche Entwicklungen immer mehr fordert, ausrichtet.

Digitalisierung und Vernetzung sind Treiber, die die Schnittstellen zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Rat tiefgreifend verändern. Das betrifft nicht nur die kommunale Ebene, sondern auch die Schnittstellen zwischen allen staatlichen Ebenen.

Die Informationstechnische Entwicklung macht es heute möglich, Bürgern und Gästen in Erkelenz Informationsmöglichkeiten und Dienstleistungen auf verschiedenen Vertriebswegen anzubieten. Auf freien Plätzen wie auch in den kommunalen Einrichtungen kann der Zugang zu Informationen und Online-Diensten ermöglicht werden.

Die Stadt Geilenkirchen hat es Erkelenz vorgemacht.

Dort gibt es in der City seit kurzem flächendeckend so genannten „Freifunk“. Auch in den Außenbezirken sollen in Zukunft weitere Knotenpunkte eingerichtet werden. (Super Sonntag vom 19.02.2017)

Die Stadt Erkelenz muss sich dieser Entwicklung - endlich - stellen.

Ein digitales Erkelenz ist nicht nur ein deutliches Zeichen von Bürgerfreundlichkeit, sondern auch ein wichtiger Faktor in der Weiterentwicklung des Stadtmarketings.

Diesem Ziel dient in erster Linie das angesprochene Gesamtkonzept für eine kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung eines digitalen Erkelenz.

Die Stadt Erkelenz muss jetzt über das Angebot eines lediglich statischen Internetangebotes hinaus kommen!

Das Gesamtkonzept kann sich zum Beispiel auf digitale Verwaltungsdienstleistungen, online-Beteiligungsmöglichkeiten für die Erkelenzer Bürgerinnen und Bürger und weitere Möglichkeiten für Standorte eines öffentlichen WLAN beziehen.

Die Beteiligungsmöglichkeiten sollten sich nicht nur auf den Gewerbering, die Vereine, Kirchen und andere relevante gesellschaftliche Gruppierungen sowie die Parteien im Rat der Stadt, sondern auch auf das in Erkelenz sicherlich vorhandene digitale Know-How von Agenturen, Wirtschaftsbetrieben oder auch Privatpersonen beziehen.

Die Erarbeitung eines solchen Konzeptes wird nicht von heute auf morgen zu erstellen sein. Es sollte aber auch nicht auf dieses Konzept gewartet werden, um dann erst die entsprechenden Möglichkeiten anbieten zu können.

Deshalb sollten die oben angesprochenen Maßnahmen sofort in Angriff genommen bzw. endlich umgesetzt werden. Das gilt für die seit beinahe zwei Jahren „dahin dümpelnden“ Bemühungen, auf dem Marktplatz ein freies WLAN zu ermöglichen. Hier – wie auch auf dem Johannismarkt und Franziskanerplatz – müssen endlich Fortschritte her und Taten folgen.

Das gilt auch für die Information und Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger über die und an den Angelegenheiten des Stadtrates.

Diese Informationen sind zwar grundsätzlich offen und nachzulesen, sollten aber stets auf der Homepage unmittelbar in der oben beschriebenen Form abrufbar und kommentierbar sein.

Ein Angebot in den Flüchtlingsheimen dient insbesondere einer rascheren Integration durch Vernetzung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu Angehörigen und Bezugspersonen. Es ist insofern auch ein schlichter Akt der Menschlichkeit.

Schließlich sollten auch die Möglichkeiten, in den Aufenthaltsräumen insbesondere der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler der beiden Gymnasien freies WLAN einzurichten, geprüft werden.

Die Schulleitungen und gerade auch die Schülervertretungen sollten dabei einbezogen werden. Der Antrag verfolgt ausdrücklich nicht das Ziel, den Weg für eine grundsätzlich freie Nutzung von Handys bzw. Smartphones im weiteren Schulgebäude oder auch den Klassen zu ebnen.“

Die Verwaltung nimmt zu den einzelnen Punkten gerne Stellung. Vorausschickend sei erklärt, dass über die Bereitstellung von WLAN in der Innenstadt in der Vergangenheit mit Anbietern und Initiativen vielfältig diskutiert wurde. Eine für Erkelenz passende Lösung schien im Jahr 2015 vorzuliegen. Der damalige kommerzielle Anbieter hat jedoch die Strategie für Ausbauplanungen geändert, so dass die Stadt Erkelenz nicht zum Zuge kam.

Für die Kommune gibt es grundsätzlich mehrere Modelle für den Aufbau eines öffentlichen WLAN-Netzes. Diese Möglichkeiten sind komplex und unterscheiden sich in den Kosten, dem Betreiberkonzept und der technischen Infrastruktur. Meist ist pauschal von „freiem WLAN“ die Rede. Dabei werden jedoch unterschiedliche Dinge miteinander vermengt:

- frei von Kosten
- frei von Anmelde- und Einwahlprozeduren
- frei von Nutzungsbegrenzungen (Zeit/Datenvolumen/Personenkreis)
- frei von Werbung
- frei von Verschlüsselung

Es gibt die folgenden grundlegenden Modelle öffentlicher WLAN-Versorgung

1. Kommune als alleiniger Betreiber
2. Externe Betreiber mit kommunaler Beteiligung
3. Kommerzielle Betreiber
4. Freifunk mit kommunaler Beteiligung

Welches Modell für die Kommune am besten geeignet ist, muss anhand der individuellen Gegebenheiten vor Ort entschieden werden.

Die Verwaltung hat den folgenden Sachstandsbericht zu den einzelnen Punkten gefertigt.

zu 1.

Marktplatz (rund um das Alte Rathaus)

Zur Bereitstellung von freiem WLAN rund um das Alte Rathaus (Marktplatz) fanden am 17.05. und am 29.5.2017 Ortstermine mit der Firma Conbrio Group, Erkelenz statt, bei dem die technisch zu erfüllenden Anforderungen besprochen wurden.

Das Alte Rathaus soll dabei als zentraler technischer Ausgangspunkt für die WLAN-Infrastruktur dienen. Die Fa. Conbrio Group wird kurzfristig ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Die Firma UnityMedia bietet ebenfalls eine solche Lösung an. Für die technische Analyse für die objektspezifische WLAN Ausleuchtung würde die Firma Unitymedia 3.000,- € netto berechnen.

Seitens des Referates Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing wurden seinerzeit Gespräche mit Vertretern des Gewerbeings, den Lokalpionieren dein.erkelenz und des Freifunk e.V. geführt, um auszuloten, ob mit der Initiative Freifunk eine möglichst flächendeckende Lösung in Erkelenz-Mitte realisiert werden kann Freifunk ist eine gemeinnützige Initiative, bei der Hauseigentümer, Geschäftsleute und Privatleute ein offenes WLAN zur Verfügung stellen, sozusagen „von Bürgern für Bürger“. Dabei tritt Freifunk nicht als Betreiber des WLAN Netzes auf. Die Stadt kann Unterstützer und Teilnehmer der Freifunk Initiative sein. Dieser Weg wurde jedoch nach Kenntnis der Verwaltung nicht weiter verfolgt.

Johannismarkt

Eine WLAN-Erschließung für den Johannismarktbereich ist über das Stadtverwaltungsgebäude als zentraler Ausgangspunkt für die WLAN-Infrastruktur denkbar.

Franziskanerplatz

Als zentrale Ausgangspunkte für eine WLAN-Infrastruktur am Franziskanerplatz käme eine Nutzung des Stadthallengebäudes sowie Haus Spiess in Betracht. Die Nutzung der beiden Gebäude gewährleistet jedoch keine stabile Verbindung zur Erschließung des kompletten Franziskanerplatzes.

Zu prüfen ist, ob neben den beiden städtischen Gebäuden weitere Gebäude genutzt werden können (Gewerbetreibende oder private Haushalte am Franziskanerplatz).

zu 2.

Der technischen Umsetzungsprüfung von innerstädtischen Möglichkeiten und Plätzen für ein offenes WLAN sollte eine Bürgerbefragung zu möglichen gewünschten WLAN-Standorten vorausgehen, um potentielle WLAN-Bereiche aus Nutzersicht in Erfahrung zu bringen, z. B. ZOB, Ziegelweiher, Burg, Bahnhof, Stadion, Kino, umliegende Ortschaften etc..

Zu klären ist ebenfalls, ob für die WLAN-Nutzung verbindliche Nutzungsrichtlinien festgelegt werden müssen z. B. Zeitsteuerung/ Nutzungszeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Bandbreitenbegrenzung, Zeitkontingente, (Jugend-)schutzfilter.

Zuzuweisen sind Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Support und Administration des WLAN-Netzes.

Die unter lfd. Nr. 1 benannten Standorte sollten nicht als jeweilige punktuelle Insellösung betrachtet und umgesetzt werden. Vielmehr sollte eine ganzheitliche, flächendeckende WLAN-Infrastruktur angestrebt werden.

Umsetzungsvarianten:

- Freifunk e. V. (lokaler Handel, private Haushalte)
- Freekey (Produkt der regio IT)
- NetAachen

zu 3.

In der 14. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am 21.12.2016 wurde u.a. folgender Beschluss gefasst: „Die Verwaltung beauftragt ein externes Fachbüro mit der Erstellung eines Konzeptes zu den Möglichkeiten eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses für alle Schulgebäude. Dieses Konzept ist dem Rat der Stadt Erkelenz in einer seiner nächsten Sitzungen vorzustellen.“

Da ein leistungsfähiger Breitbandanschluss u.a. auch die Voraussetzung für ein stabiles WLAN-Netz ist, sollte dieses Gutachten abgewartet werden. Eine entsprechende Auftragsvergabe an ein externes Büro wird derzeit vorbereitet.

Ferner weist das Amt für Bildung und Sport darauf hin, dass in Teilbereichen der Europaschule (Realschule) und der beiden Gymnasien bereits WLAN in beschränktem Umfang genutzt werden kann. Es ist aber allein die Entscheidung der Schulleitung, inwieweit dieses für Schülerinnen und Schüler freigegeben wird.

zu 4.

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales stellt freies WLAN in den Flüchtlingsunterkünften Neuhaus 50, an der Feuerwache und in Kückhoven zur Verfügung.

Die Flüchtlingsunterkunft im GIPCO verfügt bislang über keine WLAN-Erschließung, da noch keine Belegung erfolgt ist.

zu 5.

Das Internetangebot der Stadt Erkelenz bietet bereits jetzt die Möglichkeiten über folgende Pfade auf das Bürgerinformationssystem (öffentlicher Teil des Ratsinformationssystems allris.net) zuzugreifen:

a) Rat & Verwaltung/Bürgerportal

Aktuelle Nachrichten

Sitzungsdienst Stadt Erkelenz (hier dann aktuelle Sitzung auswählbar).

b) Rat & Verwaltung/Bürgerportal

Politik

Rats- und Sitzungsdienst (hier über „Kalender“ entsprechende Sitzung auswählbar).

In den Jahren 2015 und 2016 fanden ausweislich der Informationen des Schöffenberichts jeweils 44 öffentliche Rats- und Ausschusssitzungen statt. Hierzu gehörten auch durchschnittlich ca. 16 Bezirksausschusssitzungen/Jahr.

Zu den im Bürgerinformationssystem frühzeitig öffentlich für jedermann bereitgestellten Informationen gehören nicht nur die Einladungen, sondern auch regelmäßig Sitzungsvorlagen mit den von den Fachdezernaten aufgearbeiteten und bereitgestellten Detailinformationen zu den einzelnen Sitzungsgegenständen. Dies gilt zumindest für die ca. 28 jährlich stattfindenden Rats- und Ausschusssitzungen (ohne BZA-Sitzungen).

Für die ca. 16 BZA-Sitzungen sind bislang aus bekannten Gründen keine Sitzungsvorlagen vorgesehen. Die Vorbereitung dieser Sitzungen bzw. ihrer TOP liegt in der Zuständigkeit der BZA-Vorsitzenden. Häufig sind der Verwaltung die Hintergründe

der Beratungsgegenstände der BZA bis zur jeweiligen Sitzung nicht – oder zumindest nicht im Detail – bekannt.

Der vorliegende Antrag der SPD spricht davon, „die interessantesten“ und „wichtigsten“ Entscheidungsgegenstände für die Öffentlichkeit „anzureichern“. Unter dem Begriff der „Anreicherung“ (hier augenscheinlich mit weiteren, über die bekannten Sitzungsvorlagen hinausgehenden Informationen) ist und kann nur die erweiterte presse- und öffentlichkeitsarbeitsmäßige journalistische Aufarbeitung des jeweiligen Sachverhaltes gemeint sein.

Hierbei lassen die Antragsteller offen, was mit den „interessantesten“ und „wichtigsten Entscheidungen“ konkret gemeint ist. Je nach politischer Blickwarte würde dies zu einer großen Bandbreite der Beurteilung, die die neutrale Verwaltung hier vornehmen soll, führen. Solche Entscheidungen könnten nur von einer qualifizierten, an die Entscheidungsprozesse der Verwaltungsleitung angedockten Fachfrau/Fachmann getroffen werden.

Losgelöst von dieser Schwierigkeit ist auch festzustellen, dass die eingeforderte erweiterte neue Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit einem erheblichen Ressourcenverbrauch einhergehen müsste.

Bei 28 („normalen“) Rats- und Ausschusssitzungen wären zukünftig jährlich ca. 84 Sitzungstatbestände journalistisch aufzuarbeiten. Hinzu kämen ca. 48 Sitzungstatbestände für Bezirksausschusssitzungen, zu denen umfangreiche Rechercheaufwände (unter Einschaltung der BZA-Vorsitzenden) erfolgen müssten.

Vor dem Hintergrund einer kontinuierlichen Aufgabenerfüllung (u. a. Krankheits- und Urlaubsvertretung) wären zur Aufgabenerfüllung im Stellenplan 2 neue Stellen EG 9 einzurichten. Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Arbeitsplatzes belaufen sich nach aktuellem Gutachten (7/2016 „Kosten eines Arbeitsplatzes“) der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) auf jährlich voraussichtlich 159.800,-- € (2 x 58.500,-- € Personalkosten; 2 x 9.700,-- € Sachkosten; mind. 20 % der Bruttoarbeitskosten als Gemeinkostenzuschlag).

Schließlich fordern die Antragsteller auch eine interaktive Öffnung mit Kommentarfunktion für die Bürgerinnen und Bürger, und zwar vor und nach Beschlussfassung.

Die Stadt Erkelenz als Betreiber der Internetseite trägt die Verantwortung für die veröffentlichten Inhalte. Diese umfassen auch die jeweiligen Kommentare Dritter. Ein Web-Master müsste die rechtliche Zulässigkeit der Kommentare ständig überprüfen. Man denke hierbei nur daran, dass auch hier mit sog. Hass-Kommentaren in der heutigen Zeit durchaus gerechnet werden kann, die zeitnah zu neutralisieren wären. Auch stellt sich die Frage, ob die Kommentatoren (Bürgerinnen und Bürger) Rückmeldungen erhalten sollen, damit nicht der Eindruck aufkommt, dass man sich zwar äußern kann, aber letztlich keine Reaktion mehr erfolgt, zumal die Entscheidungen häufig schon getroffen sein werden (da gem. Antragsteller Kommentarmöglichkeit mind. 2 Wochen nach jeweiliger Sitzung noch möglich sein soll!).

Die Folge dieser Dienstleistungen wären auch hier zusätzliche Aufwendungen und Ressourcenverbrauch.

Neben den kommunalrechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen könnte der Rat bei seiner Entscheidungsfindung über den vorliegenden Antrag auch allgemeinstaat-

liche Aspekte einbeziehen. Der Bereich der freien Presse wird häufig und weithin auch als die „vierte Säule“ der Gewaltenteilung (neben Legislative, Judikative und Exekutive) bezeichnet. Hier gilt es zu bedenken, inwieweit das Instrumentarium der Presseberichterstattung in staatliche und kommunale Hände gehört bzw. hieraus der freien Presse eine Konkurrenz erwachsen darf.

zu 6.

Zur Erarbeitung eines städtischen Gesamtkonzeptes gibt es zurzeit in der Stadtverwaltung keine freien Ressourcen. Die Mitarbeiter, die sich mit dem digitalen Ausbau beschäftigen, sind für verwaltungsinterne Aufgaben (z.B. Thema digitale Antragstellungen) als Administratoren zuständig. Wegen der Komplexität der Aufgabe wäre es sinnvoll ein Fachbüro zu beauftragen, das durch eine zusätzliche Fachkraft innerhalb der Verwaltung betraut würde. Hierdurch entstehen wiederum Personalkosten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

Antrag der SPD Fraktion vom 07.03.2017

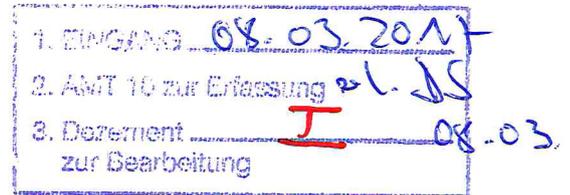


Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

SPD-Fraktion, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

**An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz**

Mit Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen



Erkelenz, 07.03.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Peter

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

Erkelenz wird endlich digital ausgebaut:

1. Auf dem Marktplatz, dem Johannismarkt und dem Franziskanerplatz wird den Bürgerinnen und Bürgern und allen Gästen freies WLAN durch die Stadt Erkelenz angeboten.
2. Die Stadtverwaltung prüft weitere innerstädtische Möglichkeiten bzw. Plätze für ein offenes WLAN-Angebot und bezieht insbesondere den Gewerbering in die Prüfung ein.
3. Die Stadtverwaltung prüft weiterhin die Möglichkeiten, insbesondere die Aufenthaltsräume der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler der Gymnasien mit freiem WLAN auszustatten und bezieht die Schulleitung und die Schülervertretungen in die Prüfung ein.
4. Sofern noch nicht in Erwägung gezogen und bereits in Angriff genommen, wird jetzt in allen Flüchtlingsheimen freies WLAN angeboten.
5. Das Internetangebot der Stadt Erkelenz wird auf der Startseite um ein Modul „Entscheidungen in den Ausschüssen und im Rat“ erweitert. Dieses Angebot wird mindestens drei Tage vor und zwei Wochen nach den Sitzungen mit den drei offensichtlich für die Bürgerschaft interessantesten und wichtigsten Entscheidungen angereichert und zugleich um die interaktive Möglichkeit, Kommentare dazu abzugeben, erweitert.
6. Die Stadtverwaltung startet darüber hinaus die Erarbeitung eines städtischen Gesamtkonzepts für eine kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung eines digitalen Erkelenz. Die Konzeptentwicklung wird unter Beteiligung relevanter gesellschaftlichen Gruppierungen und den Parteien im Rat der Stadt erstellt. Das Gesamtkonzept wird anschließend dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

-2-



Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

-2-

Begründung:

Der rasch fortschreitende, mobile und digitale Informations- und Kommunikationstechnik muss sich auch die Stadtverwaltung in Erkelenz mit ihren bürgerbezogenen Serviceleistungen sowie Beteiligungschancen stellen, sich an diese Trends aktiv anpassen und auf die Anforderungen einer zukünftigen städtischen Bürgerschaft, die genau solche Entwicklungen immer mehr fordern wird, ausrichten.

Digitalisierung und Vernetzung sind Treiber, die die Schnittstellen zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Rat tiefgreifend verändern. Das betrifft nicht nur die kommunale Ebene, sondern auch die Schnittstellen zwischen allen staatlichen Ebenen.

Die informationstechnische Entwicklung macht es heute möglich, Bürgern und Gästen in Erkelenz Informationsmöglichkeiten und Dienstleistungen auf verschiedenen Vertriebswegen anzubieten. Auf freien Plätzen wie auch in den kommunalen Einrichtungen kann der Zugang zu Informationen und Online-Diensten ermöglicht werden.

Die Stadt Geilenkirchen hat es Erkelenz vorgemacht.

Dort gibt es in der City seit kurzem flächendeckend so genannten „Freifunk“. Auch in den Außenbezirken sollen in Zukunft weitere Knotenpunkte eingerichtet werden. (Super Sonntag vom 19.02.2017)

Die Stadt Erkelenz muss sich dieser Entwicklung – endlich - stellen.

Ein digitales Erkelenz ist nicht nur ein deutliches Zeichen von Bürgerfreundlichkeit, sondern auch ein wichtiger Faktor in der Weiterentwicklung des Stadtmarketings. Diesem Ziel dient in erster Linie das angesprochene Gesamtkonzept für eine kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung eines digitalen Erkelenz.

Die Stadt Erkelenz muss jetzt über das Angebot eines lediglich statischen Internetangebotes hinaus kommen!

Das Gesamtkonzept kann sich zum Beispiel auf digitale Verwaltungsdienstleistungen, online-Beteiligungsmöglichkeiten für die Erkelenzer Bürgerinnen und Bürger und weitere Möglichkeiten für Standorte eines öffentlichen WLAN beziehen.

Die Beteiligungsmöglichkeiten sollten sich nicht nur auf den Gewerbering, die Vereine, Kirchen und andere relevante gesellschaftlichen Gruppierungen sowie die Parteien im Rat der Stadt, sondern auch auf das in Erkelenz sicherlich vorhandene digitale Know-How von Agenturen, Wirtschaftsbetrieben oder auch Privatpersonen beziehen.

Die Erarbeitung eines solchen Konzeptes wird nicht von heute auf morgen zu erstellen sein. Es sollte aber auch nicht auf dieses Konzept gewartet werden, um dann erst die entsprechenden Möglichkeiten anbieten zu können.

Deshalb sollten die oben angesprochenen Maßnahmen sofort in Angriff genommen bzw. endlich umgesetzt werden. Das gilt für die seit beinahe zwei Jahren „dahin dümpelnden“ Bemühungen, auf dem Marktplatz ein freies WLAN zu ermöglichen. Hier – wie auch auf dem Johannismarkt und Franziskanerplatz - müssen endlich Fortschritte her und Taten folgen.



Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

- 3-
-3-

Das gilt auch für die Information und Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger über die und an den Angelegenheiten des Stadtrates.

Diese Informationen sind zwar grundsätzlich offen und nachzulesen, sollten aber stets auf der Homepage unmittelbar in der oben beschriebenen Form abrufbar und kommentierbar sein.

Ein Angebot in den Flüchtlingsheimen dient insbesondere einer rascheren Integration durch Vernetzung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu Angehörigen und Bezugspersonen. Es ist insofern auch ein schlichter Akt der Menschlichkeit.

Schließlich sollten auch die Möglichkeiten, in den Aufenthaltsräumen insbesondere der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler der beiden Gymnasien freies WLAN einzurichten, geprüft werden.

Die Schulleitungen und gerade auch die Schülervertretungen sollten dabei einbezogen werden. Der Antrag verfolgt ausdrücklich nicht das Ziel, den Weg für eine grundsätzlich freie Nutzung von Handys bzw. Smartphones im weiteren Schulgebäude oder auch den Klassen zu ebnen.

Mit freundlichen Grüßen



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: /008/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.06.2017 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Techn. Beigeordneter	
Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Freie Wähler im Rat der Stadt Erkelenz vom 26.04.2017 hier: Integriertes Handlungskonzept für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Datum vom 26.04.2017 beantragen die Fraktionen CDU, FDP und Freie Wähler-UWG die Beschlussfassung zur Aufstellung eines integrierten Handlungskonzeptes für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte. Auf die ausführliche Begründung zum Antrag wird auf die Anlage verwiesen.

Bereits seit einigen Jahren werden integrierte Handlungskonzepte seitens des Landes NRW und auch der Bundesregierung vor allem vor dem Hintergrund der damit verknüpften Möglichkeit zur Einwerbung von Fördermitteln aus dem Bereich der Städtebauförderung verstärkt empfohlen. Daraus resultieren mittlerweile unterschiedliche Veröffentlichungen und Leitfäden, die sich an die potentiellen Akteure (Kommunen, Planungsbüros, etc.) richten. Die Förderprogramme im Bereich der Städtebauförderung sind auf die Erstellung von integrierten Handlungskonzepten abgestimmt. Für die Stadt Erkelenz wäre hier auf Basis des Antrages das Städtebauförderprogramm „aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (für die Funktionsfähigkeit von Zentren) maßgebend.

Eine mögliche Städtebauförderung ist sicherlich ein wichtiger Aspekt, sollte aber nicht nur ausschlaggebend für die Aufstellung eines integrierten Handlungskonzeptes sein. Ein integriertes Handlungskonzept soll ein strategisches Steuerungsinstrument z. B. für die Zentrenentwicklung für mehrere Jahre darstellen und soll alle rele-

vanten Themen der Zentrenentwicklung aufnehmen. Bei der Erarbeitung sind bestimmte formale Aspekte zu berücksichtigen, die auf der einen Seite eine spätere Förderung von Maßnahmen ermöglichen, auf der anderen Seite aber auch sicherlich grundsätzlich sinnvoll bei der Erarbeitung des Gesamtkonzeptes sind. Dazu gehört u.a. auch die Hinzuziehung von externer Fachkompetenz in Form von Planungsbüros, die fachlich in der Lage sind, einen mehrjährigen Prozess inhaltlich zu begleiten und zu steuern und über eine gute Moderatorenfähigkeit verfügen.

Der Prozess ist grundsätzlich auf mehrere Jahre auch unter aktiver Beteiligung der Bürger anzusetzen. Dabei kommt es sicherlich auf eine sinnvolle Abgrenzung eines Untersuchungsbereiches und auf die Anzahl der zu bearbeitenden Themenschwerpunkte und Handlungsfelder an, die in dem Antrag beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt sind.

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der Verwaltung sagen, dass vor allem vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Themen in der Innenstadt geführten Diskussionen die Aufstellung eines integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt als Leitlinie für die Entwicklung in den nächsten Jahren sicherlich sinnvoll ist.

Als weitere Schritte müssten seitens der Verwaltung die Rahmenbedingungen mit der zuständigen Bezirksregierung Köln geklärt werden. Darüber hinaus müsste ein Auswahlverfahren mit Planungsbüros durchgeführt werden und entsprechend Haushaltsmittel für die nächsten Jahre eingeplant werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat)

„Die Verwaltung wird beauftragt, ein integriertes Handlungskonzept für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte zu erstellen und die notwendigen Vorarbeiten durchzuführen. Dazu gehören insbesondere die Auswahl eines geeigneten Planungsbüros, die Festlegung von Handlungsfeldern und die Anmeldung der entsprechenden Haushaltsmittel für die nächsten Jahre.“

Finanzielle Auswirkungen:

Genaue finanzielle Auswirkungen für die eigentliche Konzepterstellung können erst nach Festlegung des Umfangs und nach Auswahl eines Planungsbüros benannt werden. Nach einer ersten Schätzung werden die Planungskosten bei ca. 100.000 Euro verteilt auf den Projektzeitraum liegen. Sollten weitere Gutachten und Expertisen erforderlich sein, wird sich der Umfang erhöhen.

Anlage:

Antrag der Fraktionen CDU, FDP, FW-UWG vom 26.04.17

CDU



Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz

Erkelenz, 26. April 2017

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen

1. EINGANG	26. 04 2017
2. AMT 10 zur Erfassung	26. 04 2017
3. Dezernent zur Bearbeitung	III

Antrag zur Beratung im Fachausschuss und zur Beschlussfassung im Rat der Stadt Erkelenz:

Integriertes Handlungskonzept für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt ein integriertes Handlungskonzept (IHK) für den Stadtbezirk Erkelenz-Mitte zu erstellen.

Begründung:

Die Stadtratsfraktion der CDU, FDP und FW-UWG erwarten von einem integrierten Handlungskonzept eine Weiterentwicklung und Attraktivierung der Stadt Erkelenz und die Stärkung des Einzelhandels. Das integrierte Handlungskonzept soll ein neues Entwicklungsprogramm für die Innenstadt sein, das die unterschiedlichen Kernthemen aus den Diskussionen der vergangenen Monate bündelt und als strategisches Steuerungsinstrument eine Leitlinie für die zukünftige Entwicklung der Innenstadt darstellt. Folgende Themen sind für uns besonders wichtig:

- Neuausrichtung des Stadtmarketings in Richtung eines strategischen Citymanagements unter Berücksichtigung der neuen Herausforderung durch den Internethandel;
- Leerstandsmanagement;
- Einbindung und Entwicklung der Flächen des alten Amtsgerichtes;
- Verbesserung der Verkehrssituation im Innenstadtbereich (Erreichbarkeit ÖPNV, Steuerung des motorisierten Individualverkehrs);

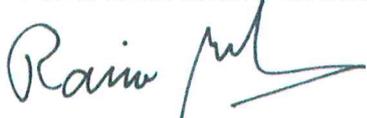
- Städtebauliche Attraktivierung und Aufwertung des öffentlichen Raumes.

Diese und weitere Themen können konzentriert in einem integrierten Handlungskonzept dargestellt und entsprechende Maßnahmen entwickelt werden.

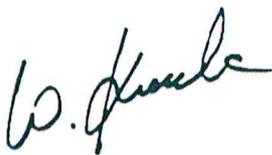
Darüber hinaus sind integrierte Handlungskonzepte in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2008 eine verpflichtende Grundlage für alle Teilprogramme der Städtebauförderung. Hier sehen wir noch ungenutzte Potenziale für die Stadt Erkelenz.

Die Anforderungen an die Innenstadt als einen guten Einzelhandelsstandort wandeln sich mit großer Geschwindigkeit. Daher müssen Antworten auf neue Geschäftsmodelle wie die wachsende Onlinekonkurrenz gefunden werden. Diese neuen Geschäftsmodelle haben unmittelbaren Einfluss auf den Handelsstandort Innenstadt. Wichtig ist zudem die Einbindung externer Beratungsleistungen zur konzeptionellen Weiterentwicklung, eine frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie Einbeziehung sachverständiger und aktiver Akteure wie z.B. IHK, überörtlicher Einzelhandelsverband, lokale Bündnisse wie „Dein Erkelenz“ und den örtlichen Gewerbering.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Merkehs
CDU-Fraktionsvorsitzender



Werner Krahe
FDP-Fraktionsvorsitzender



Christopher Moll
FW-UWG-Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/402/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2017 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.12.2016 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Aufstellungsbeschluss der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte, gefasst und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 10.03.2017 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 21.03.2017 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.03.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 20.03.2017 beteiligt. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte, wurde in der Sitzung am 04.04.2017 vorgestellt. Hinsichtlich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz stimmt der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (gewerbliche Bauflächen westlich B57) zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen

der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Über die Erschließung des Plangebietes soll nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG abgeschlossen werden.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte

Anlage – Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 80, 41747 Viersen, Schreiben vom 21.04.2017

Anlage - Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim, Schreiben vom 04.04.2017

Übersicht über den Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Postfach 101027, 41010 Mönchengladbach Schreiben vom 19.04.2017		
	Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz betrifft, die Bundesstraße Nr. 57 in	Der geplante Gewerbe- und Industriepark Commerden, Abschnitt IV liegt direkt angrenzend an eine	Der Forderung nach einem Verkehrsgutachten wird im Rahmen des nachgela-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>den Abschnitten 31,1 und 31,2 sowie die Bundesautobahn Nr. 46.</p> <p>Für die Belange der Bundesautobahn ist unsere Autobahnniederlassung in Krefeld zu beteiligen. Die Einhaltung folgender Belange sind Voraussetzung für Zustimmung aus der hiesigen Niederlassung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Leistungsfähigkeit auf der Bundesstraße ist mittels eines Verkehrsgutachtens unter Beachtung der zusätzlichen Belastung durch das Gewerbegebiet nachzuweisen. Bei dem Nachweis sind beide Kreisverkehrsplätze auch im Zusammenhang miteinander zu untersuchen, um beispielsweise einen Rückstau auf der Bundesstraße oder der Autobahn zu verhindern. - Die Umbaumaßnahmen welche bei nicht ausreichender Leistungsfähigkeit von Nöten sind, werden von der Stadt Erkelenz, in Abstimmung mit Straßen NRW, geplant, umgesetzt und finanziert. - Lärmschutzmaßnahmen für neu ausgewiesene Gebiete werden vom landesbetrieb Straßenbau NRW nicht übernommen. 	<p>Autobahn und eine Bundesstraße – verbunden durch die Anschlussstelle Erkelenz-Süd. Auf der nicht parzellenscharfen Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt zunächst die Sicherung und Darstellung einer Fläche für gewerbliche Nutzungen. Damit wird die Baufläche planungsrechtlich vorbereitet. Eine Konkretisierung hinsichtlich Struktur und Art der anzusiedelnden Nutzungen erfolgt hier noch nicht. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungspläne). Insofern ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die grundsätzliche Möglichkeit der verkehrlichen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz ein ausreichender Hinweis auf die Umsetzbarkeit eines Industrie- bzw. Gewerbegebiets. Eine Konkretisierung hinsichtlich des Flächenangebots, Art der anzusiedelnden Betriebe und deren Verkehrserzeugung erfolgt im Sinne einer „Abschichtung“ auf nachfolgende Planverfahren im Zuge konkretisierender Bebauungsplanverfahren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen eine gutachterliche Betrachtung der künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des umgebenden Erschließungssystems bzw. der Anschlüsse an dieses. Derzeit wird ein Bebauungsplan für den nördlichen Teil des Plangebiets vorbereitet. Im Zuge der Überplanung des nördlichen Änderungsbereichs</p>	<p>gerten Bebauungsplanverfahrens gefolgt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachgelagerter Bebauungsplanverfahren – soweit sie dieses betreffen – berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>- Es gelten die im Anhang angefügten allgemeinen Forderungen Bundesstraßen. Im weiteren Verfahren bitte ich um Beteiligung.</p> <p>Allgemeine Forderungen Bundesstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä). Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 	<p>werden beide Knotenpunkte (Kreisverkehre) entlang der Bundesstraße in die Betrachtung einbezogen und entsprechende Leistungsnachweise geführt.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Umbau- und Lärmschutzmaßnahmen sowie die allgemeinen Forderungen Bundesstraßen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) wird in der Begründung hingewiesen. Auf die nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung sowie die Übernahme weiterer Forderungen in die Flächennutzungsplanänderung wird aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans sowie dem angestrebten Detaillierungsgrad verzichtet. Die weiteren allgemeinen Forderungen werden im Rahmen des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans – soweit sie diesen betreffen – berücksichtigt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Knotenpunkte.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet. 6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen. 7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p>		
2	<p>Landesbetrieb Straßen NRW Autobahnniederlassung Krefeld Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 24.04.2017</p>		
	<p>Die Beteiligung der Autobahnniederlassung Krefeld an o.a. Bauleitplanung erfolgte über die Regionalniederlassung Niederrhein. Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzenden Autobahn 46, Abschnitt 4 / 5 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. Da sich das Vorhaben innerhalb der Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone (40 / 100 m vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der Autobahn) der BAB 46 befindet, sind die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen“ grund-</p>	<p>Hinsichtlich der Forderung nach Aussagen zur Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein verwiesen. Die Hinweise bezüglich der Umbau- und Lärmschutzmaßnahmen sowie die allgemeinen Forderungen Bundesstraßen werden zur Kenntnis genommen. Der ökologische Ausgleich wird in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festgesetzt. Insofern erfolgt die Abstimmung von Ausgleichsmaßnahmen nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens – soweit sie dieses betreffen – berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung. Um Eintrag der BAB-Schutzzonen in die Planunterlage wird gebeten.</p> <p>Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines 32,9 ha großen Gewerbe- und Industrieparks westlich der B 57. Des Weiteren wird östlich der B 57 eine 8,4 ha große Gewerbegebietsfläche zurückgenommen. Die äußere Erschließung des Plangebietes soll über die östlich verlaufende „Bundesstraße 57“ erfolgen. Eine Anbindung an die A 46 über die Anschlussstelle Erkelenz-Süd ist damit gegeben. Die eingereichten Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung für die jeweilig umliegenden relevanten Knotenpunkte u.a. auch auf die BAB-Autobahnanschlussstelle.</p> <p>Im weiteren Planungsprozess sind die Auswirkungen der durch die Neuansiedlung erzeugten Verkehre auf das umliegende Straßennetz aufzuzeigen. Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf ist zu gewährleisten. Sämtliche Kos-</p>	<p>Auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) wird in der Begründung hingewiesen. Auf die nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung sowie die Übernahme weiterer Forderungen in die Flächennutzungsplanänderung wird aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans sowie dem angestrebten Detaillierungsgrad verzichtet. Die Forderungen werden im Rahmen des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans – soweit sie diesen betreffen – berücksichtigt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz.</p> <p>Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der in unmittelbarer Nähe vorhandenen Autobahn 46 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung könne weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p> <p>Wie unter Punkt 8 „Umweltbelange“ der Begründung dargelegt, werden Aussagen zu den Umweltbelangen erst im weiteren Verfahren ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage der externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtsplan, mitzuteilen.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> <p>Allgemeine Forderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfoh- 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>len.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (29) FStrG)</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.</p> <p>Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Über-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p>		
3	<p>LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133, 53115 Bonn E-Mail vom 05.04.2017</p>		
	<p>Wie bereits mit E-Mail und der damit verbundenen archäologischen Bewertung vom 16.04.2014</p>	<p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplans stehen aus Sicht der Stadt Erkelenz die Belange des Bo-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachgela-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dargelegt, wurden bei archäologischen Untersuchungen unmittelbar östlich des Plangebietes neben metallzeitlichen Siedlungsplätzen eine mittelalterliche Siedlung sowie ein römisches Landgut entdeckt. Eine weitergehende Untersuchung hat gezeigt, dass mindestens Letztgenanntes bis in den westlichen Teil des Plangebietes hineinreicht. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Zu beachten ist darüber hinaus der Planungsleitsatz des § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG). Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Auch hieraus ergibt sich die Pflicht zur Klärung, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Bodendenkmalsubstanz i.S.d. § 2 DSchG im Plangebiet erhalten ist. Dies gilt unab-</p>	<p>denkmalschutzes der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung können Konflikte mit möglichen Belangen des Bodendenkmalschutzes z.B. durch die Abgrenzung der überbaubaren Flächen aber auch durch entsprechende Hinweise gelöst werden.</p> <p>Eine archäologische Prospektion ist vorgesehen und wird im Rahmen des zzt. in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans durchgeführt. Somit wird der Anregung zur Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation entsprochen. Die Ergebnisse werden in der Abwägung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und fließen dort in die Planung mit ein. Innerhalb dieser, der Flächennutzungsplanung nachfolgenden Planverfahren wird das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland weiterhin beteiligt.</p>	<p>gerten Bebauungsplanverfahrens – soweit sie dieses betreffen – berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>hängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG).. Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Im vorliegenden Fall wäre deshalb zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels qualifizierter archäologischer Prospektion zwingend erforderlich. Das Ergebnis wäre bei der Abwägung zu berücksichtigen. Zu überprüfen wäre das Plangebiet hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler wären zu klären, das Ergebnis bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Ausweislich des Entwurfes der Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz wird der Umgang mit den Verdachtsflächen zurzeit abgestimmt. Entsprechende Gespräche mit der hiesigen Abteilung Prospektion wurden bereits eröffnet.</p> <p>Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse ließe sich abschließend beurteilen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenk-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>malschutzes entgegenstünden und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machten. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG wäre dabei Rechnung zu tragen. Dies gelte es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.</p>		
4	<p>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 21.04.2017</p>		
	<p>Die geplante Vergrößerung des vorbezeichneten Gewerbegebietes erfolgt zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung. Diese Abwägung wurde bereits auf Regionalplanungsebene getroffen. Im Umweltbericht wurde explizit auf die Hochwertigkeit des Ackerlands im Plangebiet hingewiesen. Der teilweise Flächentausch durch Rücknahme des 9,3 ha großen östlichen Gebiets als Gewerbegebiet zugunsten landwirtschaftlicher Nutzung wird grundsätzlich begrüßt; gleichwohl bleibt eine deutlich negative Bilanz – auch im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der Böden – zu Ungunsten</p>	<p>Die Stadt Erkelenz erkennt die Belange der Landwirtschaft an und teilt die Einschätzung, dass durch die Umsetzung der Planung wertvolle landwirtschaftliche Fläche verloren geht. Gleichwohl besteht innerhalb des Stadtgebiets eine Nachfrage nach Gewerbeflächen, die zzt. nur unzureichend befriedigt werden kann. Dies betrifft besonders das Angebot von Flächen mit großzügigem Zuschnitt. In die Abwägung sind somit neben den Belangen der Landwirtschaft die Belange der Wirtschaft (u.a. in Form der Schaffung von Arbeitsplätzen) einzustellen. Durch die Rücknahme der im aktuellen Flächennut-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Summe der Belange gewichtet die Stadt Erkelenz im Rahmen der Flächenvorsorge die Entwicklung gewerblichen Baulands höher als den vollständigen Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzungen. Es wird auf das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren verwiesen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>landwirtschaftlicher Flächen. Durch die neue Gewerbefläche sind landwirtschaftliche Belange in Bezug auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten berührt. Die geplante Gewerbefläche entzieht Betrieben, die die Fläche derzeit landwirtschaftlich nutzen, einen Teil ihrer Erlösmöglichkeiten und schwächt die Wirtschaftskraft der heimischen landwirtschaftlichen Betriebe. Hierbei ist der Flächenumfang der geplanten Maßnahme aus landwirtschaftlicher Sicht als bedeutsam einzustufen. Wesentlich ist eine absehbare Einschränkung der Erreichbarkeit der verbleibenden, angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Im Ist-Zustand ist es möglich, die betroffenen Flächen von beiden Seiten in einer Ringumfahrung anzufahren (s. Abbildung; gelbe Linien), was insbesondere zur Abfuhr der Erntegüter wichtig ist, da Schlepper- oder LKW-Gespanne nicht auf dem Acker wenden können. Sollte durch die Planung die jetzige Durchfahrtsmöglichkeit (s. Abbildung; blaue Linie) gekappt werden, ergibt sich die Notwendigkeit, eine neue Möglichkeit der Ringumfahrung herzustellen. Dies könnte durch einen Weg entlang des Plangebiets gewährleistet werden; alternativ könnte ein Anschluss an die innere Erschließung des Gewer-</p>	<p>zungsplan dargestellten Flächen östlich der Bundesstraße 57 strebt die Stadt Erkelenz an, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft abzumildern. Unter Berücksichtigung dieses zumindest teilweisen Flächentauschs sowie aufgrund der Lage des Plangebiets unmittelbar an überregionalen Verkehrswegen und der damit gegebenen Lagegunst, gewichtet die Stadt Erkelenz an diesem Standort die Belange der gewerblichen Wirtschaft höher als die Belange einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung. Hinsichtlich der Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen wird auf das nachgelagerte Bauleitplanverfahren bzw. eventuell anschließende bodenordnende Maßnahmen verwiesen. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Umfahrungsmöglichkeiten zur Erschließung einzelner Flächen können auf dieser Ebene nicht sinnvoll berücksichtigt werden. Die in der Abbildung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (s. Anlage zur Beschlussvorlage) dargestellte Erschließungssituation (gelb) besteht im Eigentum der Stadt am nördlichen und südlichen Plangebietsrand nicht wie dargestellt, die dargestellte Umfahrung existiert nur in Teilen. Bis auf ein Teilstück am westlichen Plangebietsrand bestehen die vorhandenen Wirtschaftswege aus nicht ausgebaut-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>begebiets (s. Abbildung; rote Linie) Abhilfe schaffen.</p> <p>Aufgrund der bereits hohen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche durch die Vergrößerung des Gewerbegebietes weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen nicht zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung getroffen werden darf. Bezüglich der Schutzgüter Natur und Umwelt entstände gemäß der vorliegenden Bilanzierung im Plangebiet ein Kompensationsdefizit in Höhe von etwa 333.150 Wertpunkten, welches im Rahmen einer überschlägigen Eingriffsbilanz im Umweltbericht ermittelt wurde. Wir regen daher an, zunächst die Wertigkeit der integrierten Ausgleichsmaßnahmen zu erhöhen, beispielsweise durch das Anlegen von Extensivrasenflächen statt Intensivrasenflächen.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Bewertung des Planzustandes nur durch Einbezug von „Begleitgrün mit Bäumen und Sträuchern“ zu einem Planwert von 3 Punkten und somit zu einem Gesamtflächenwert B i.H.v. 328.750 Wertpunkten führt. Diese Maßnahme wird laut Tabelle 3 auf Seite 20 des Umweltberichtes vom 03. März 2017 jedoch nur als „gegebenenfalls“ aufgeführt wird. Sollte hierauf verzichtete werden, ergibt sich</p>	<p>ten Wegen. Die Erschließungsqualität landwirtschaftlicher Flächen stellt sich demnach anders als in der Stellungnahme beschrieben dar. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ist hierüber in der Abwägung zu entscheiden.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt auch keine Festlegung konkreter Ausgleichsmaßnahmen. Die vorliegende Berechnung dient lediglich der Abschätzung, ob ein eventuelles Defizit im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sinnvoll kompensiert werden kann. Eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist nicht vorgesehen. Auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens wird der plangebietsexterne Ausgleich voraussichtlich über das Ökokonto der Stadt Erkelenz abgedeckt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ein Gesamtflächenwert B von 263.000 Wertpunkten für den Planzustand und somit ein noch höheres Kompensationsdefizit von 398.865 Wertpunkten.</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, könnten bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen.</p> <p>Im Hinblick auf die Vermeidung der weiteren Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wird ein Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Erkelenz angeregt. Alternativen bietet die „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ mit produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Um die vorgenannten Gesichtspunkte bei der weiteren Planung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen zu können, bitten wir um frühzeitige Beteiligung innerhalb der anstehenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>(Bild: siehe Anlage)</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	<p>Ertfverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim Schreiben vom 04.04.2017</p>		
	<p>Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Harald Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr. : 02271/88-1524, E-Mail: harald.kuenster@ertfverband.de Kontakt aufzunehmen und ein Ortstermin zu vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen. Plan (siehe Anlage)</p>	<p>Nach Auswertung des Lageplans der Stellungnahme (s. Anlage zur Beschlussvorlage) liegen die dargestellten Grundwassermessstellen im Bereich der Bundesstraße 57 (Flurstück 36, Flur 36, Gemarkung Erkelenz) bzw. dem westlich angrenzenden Wirtschaftsweg (Flurstück 8, Flur 37, Gemarkung Erkelenz) und insofern außerhalb des Änderungsbereichs. Hinweise auf die möglichen Auswirkungen der Grundwassermessstellen auf angrenzende Baumaßnahmen werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 04.04.2017</p>		
	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Matzerath 1“ und „Matzerath 2“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die Viva-west GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Matzerath 1“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert.</p> <p>Ferner befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tages-</p>	<p>Die Hinweise auf die Lage des Änderungsbereichs über Bergwerksfeldern werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus sowie der Betroffenheit durch Sümpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus werden in die Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p> <p>Die Beteiligung der EBV GmbH, der RWE Power AG, und des Erftverbandes, erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, so dass dieser Anregung nachgekommen wurde. Sofern relevante Eingaben erfolgten, sind diese in den vorliegenden Unterlagen aufgeführt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>oberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Des Weiteren ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die Vivawest GmbH und die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
7	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Postfach 21 40 50250 Pulheim Schreiben vom 12.05.2017		
	Wie in der Begründung zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt, befindet sich in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen Erweiterung der Gewerbefläche und nur ca. 750 m hiervon entfernt Haus Hohenbusch, ein ehemaliges Kreuzherrenkloster von weit überregionaler Bedeutung, das als Baudenkmal eingetragen ist. Durch eine künftige Bebauung dieser neuen Gewerbefläche darf Haus Hohenbusch in keiner Weise beeinträchtigt werden, weder in seinem Erscheinungsbild, noch in seiner Wahrnehmbarkeit. Es ist daher im Rahmen der Umweltprüfung detailliert zu untersuchen, welche Auswirkungen die vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes auf den hochwertigen Bestand von Haus Hohenbusch haben kann. Zu prüfen ist hierbei eine mögliche substantielle, sensorielle und funktionale Betroffenheit. Bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird auf die Broschüre „Kulturgüter in der	Auf der Ebene des Flächennutzungsplans stehen die Belange des Denkmalschutzes der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Eine Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen oder die Darstellung einer Grünfläche zum Sichtschutz sieht die Stadt Erkelenz im Flächennutzungsplan nicht vor. Im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung können Konflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes z.B. durch das Maß der baulichen Nutzung, die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche und randliche Eingrünungen der gewerblichen Baufläche gelöst werden. In der zugehörigen Umweltprüfung wird die konkrete Betroffenheit benachbarter Baudenkmäler untersucht. Insofern wird an dieser Stelle hinsichtlich des vorgebrachten Belangs auf die konkrete Prüfung in nachfolgenden Bauleitplanverfahren verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Gewerbliche Bauflächen, westlich der B 57) , Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ der UVP-Gesellschaft e. V. (2. Aufl. Köln 2014) verwiesen. Höhere Gebäude können ggf. im östlichen Bereich im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet angeordnet werden, während der westliche Bereich der vorgesehenen Erweiterung nur eine Bebauung geringer Höhe aufweisen sollte. Zudem ist eine wirksame Eingrünung des Gewerbegebietes vorzusehen, um eine bessere Einbettung in die umgebende Kulturlandschaft zu gewährleisten. Zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen und insbesondere zur Festlegung konkreter Bauhöhen und –vorgaben sind Höhenprofile und Visualisierungen anzufertigen, die Grundlage für nachfolgende Planungsstufen sein müssen.</p> <p>Da durch die Planung der Umgebungsschutz des Baudenkmals Haus Hohenbusch betroffen ist, wird vorsorglich bereits auf den Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 DSchG und die Erforderlichkeit der Abstimmung der Planung mit den zuständigen Denkmalbehörden hingewiesen.</p>		

Anlage zur Beschlussvorlage 19. Änderung des Flächennutzungsplanes -
Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg
Gereonstr. 80, 41747 Viersen
Schreiben vom 21.04.2017

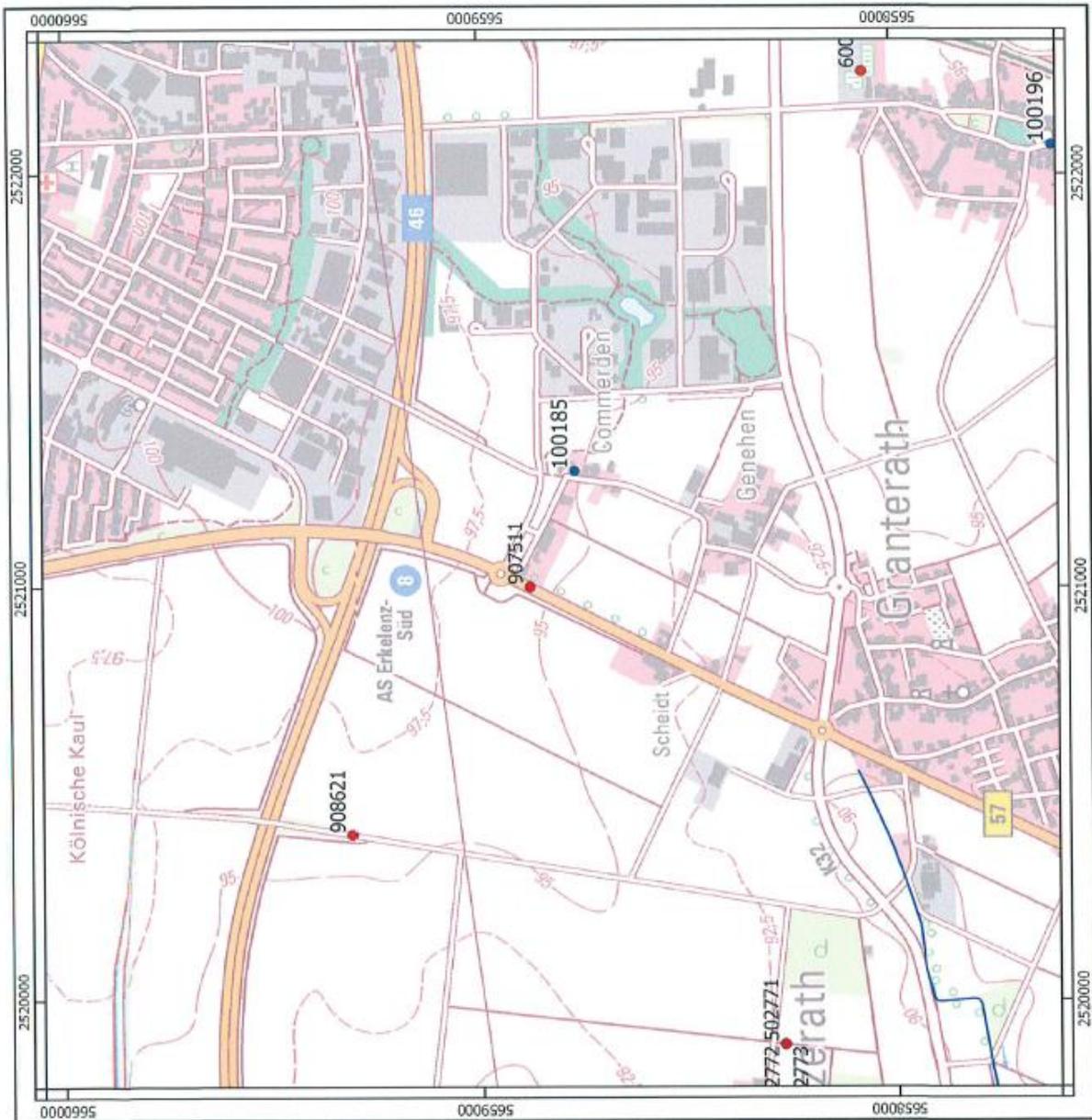


Abbildung: aktuelle (gelb und blau) und mögliche (rot) Wirtschaftswegeverbindungen im Plangebiet

Anlage zur Beschlussvorlage 19. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

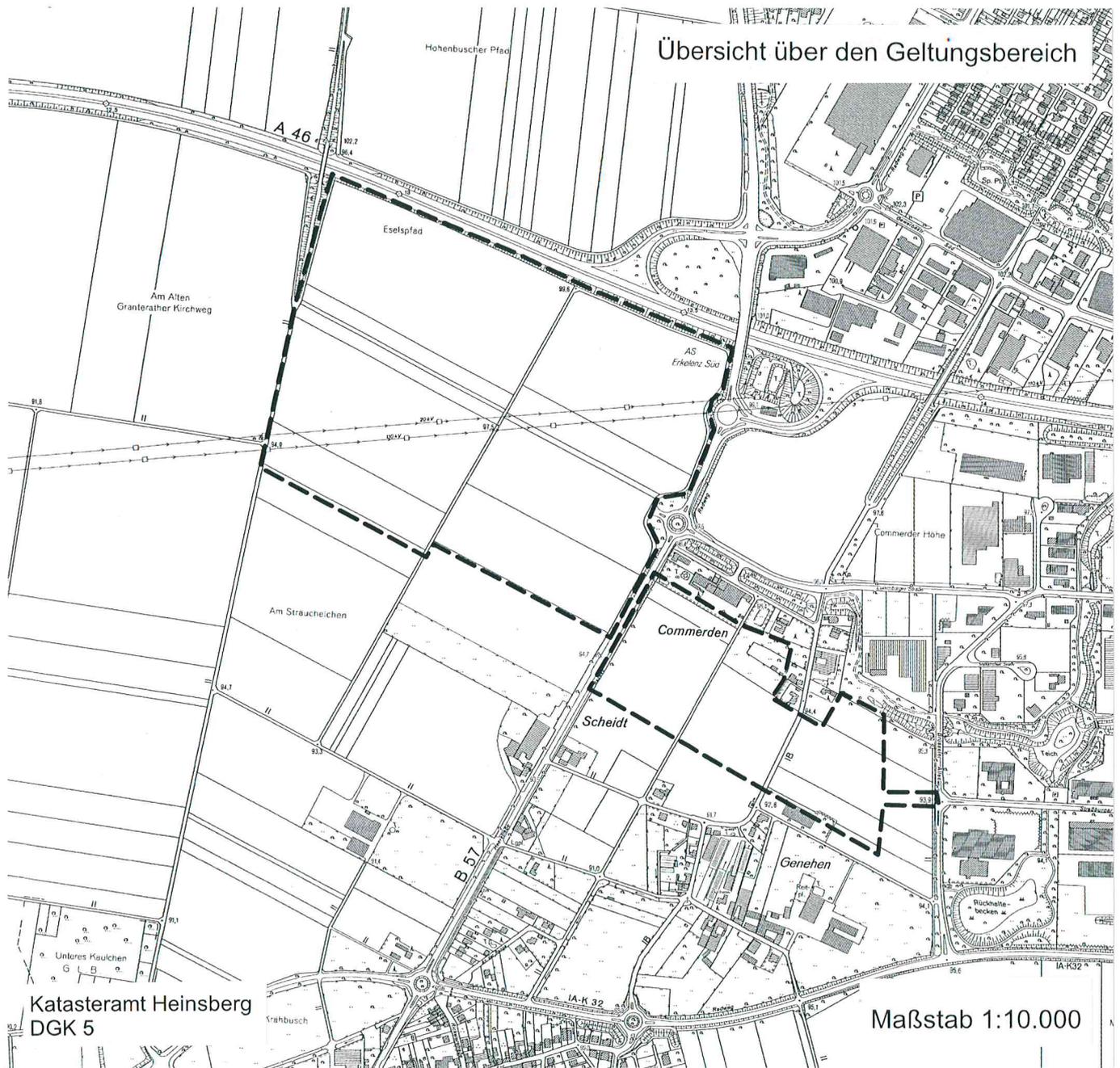
Erfstverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim
Schreiben vom 04.04.2017

- Legende**
- inaktive GwMessstellen
 - aktive GwMessstellen



Erfstverband	
Bereich Gewässer - Abt. Grundwasser	
Grundwassermessstellen	
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2002/2008	09/2017

Übersicht über die 19. Änderung des Fächennutzungsplanes (Gewerbliche Bauflächen westlich B57), Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/403/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2017 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.12.2016 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Aufstellungsbeschluss der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, gefasst und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 11 vom 13.04.2017 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.04.2017 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.03.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 21.03.2017 beteiligt. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlage Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, wurde in der Sitzung des Bezirksausschusses am 04.04.2017 vorgestellt. Hinsichtlich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz stimmt der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz) zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - bei-

gefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg Postfach, 33025 Dortmund Schreiben vom 05.04.2017		
	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohleverliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba 1“ sowie über dem auf	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den	Die Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genom-

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 3“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba 1“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Erka 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Jedoch ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 –) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflus-</p>	<p>Auswirkungen der ehemaligen und laufenden Bergbautätigkeiten und deren Auswirkungen auf den Baugrund sind bezüglich des Braunkohletagebaus bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten.</p> <p>Die genannten Behörden (EBV und RWE Power AG) sind im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten worden. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird ebenfalls die Vivawest GmbH bezüglich der bergbaulichen Situation um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>men.</p>

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Baunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die Vivawest GmbH und die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Inhaberinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht</p>		

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bereits geschehen ist. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>		
2	<p>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Mail vom 03.04.2017</p>		
	<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.:</p>	<p>Das änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes läuft parallel zu einem Änderungs- und Erweiterungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Str. – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte. In dieser konkreten Bauleitplanung wird der vom LVR- Amt für Bodendenkmalpflege erbetene Hinweis in der Planurkunde aufgenommen. Damit sind die Belange des Bodendenkmalschutzes bei baulichen Vorhaben im Sinne der Stellungnahme des LVR berücksichtigt.</p>	<p>Den Anregungen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird gefolgt</p>

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	02452/9039-0, Fax: 02425/9039-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Bahnanlagen Konrad-Adenauer-Platz), Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/404/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2017 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.12.2016 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr.11 vom 13.04.2017 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.04.2017 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.03.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 21.03.2017 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, wurde in der Sitzung am 04.04.2017 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz stimmt der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“ zu“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkenn-

baren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Postfach, 33025 Dortmund Schreiben vom 05.04.2017</p>		
	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohleverliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba 1“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 3“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba 1“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Erka 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Jedoch ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 –) von durch Sumpfungmaßnahmen des</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Auswirkungen der ehemaligen und laufenden Bergbautätigkeiten und deren Auswirkungen auf den Baugrund sind bezüglich des Braunkohletagebaus bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten.</p> <p>Die genannten Behörden (EBV und RWE Power AG) sind im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten worden. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird ebenfalls die Vivawest GmbH bezüglich der bergbaulichen Situation um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>Die Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese kön-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nen bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die Vivawest GmbH und die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Inhaberinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits geschehen ist.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>		

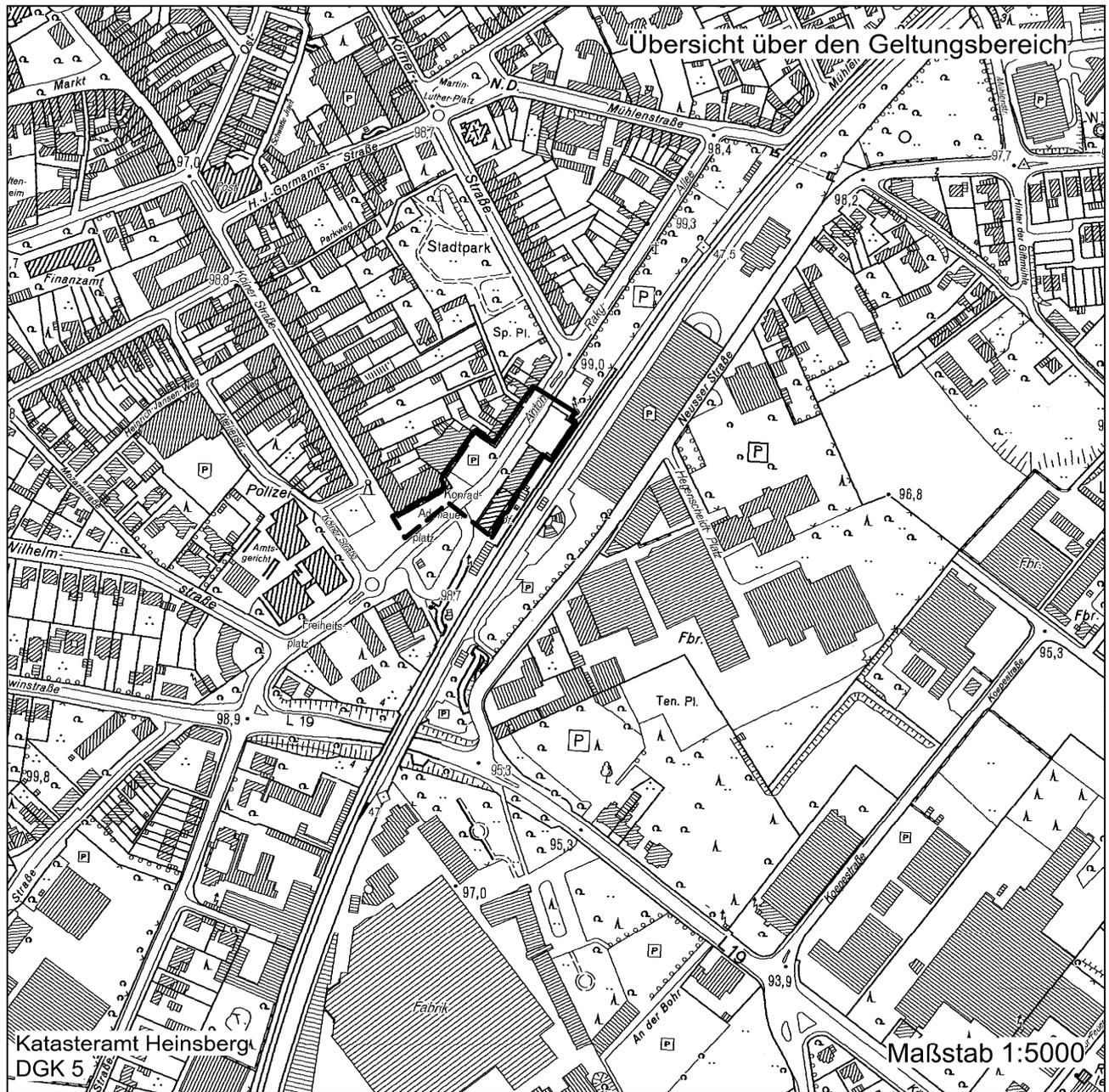
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Mail vom 03.04.2017		
	<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.</p> <p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.:</p>	<p>In die Planurkunde wurde bereits folgender Hinweis übernommen:</p> <p>„Das Plangebiet ist vollständig bebaut. Eine fachlich begleitete Prospektion zur systematischen Untersuchung auf Bodendenkmäler ist nicht erfolgt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten. Gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW ist beim Auftreten archäologischer Funde die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde oder der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B484, 51491 Overath, Tel.02425/9030-0,Fax: 02206/9030-22 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisungen des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rhein-</p>	<p>Der Anregung des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde entsprochen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.06.2017, des Hauptausschusses am 29.06.2017 und des Rates am 05.07.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	02452/9039-0, Fax: 02425/9039-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	land - für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten."	
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße-Stadtpark (Konrad-Adenauer-Platz)", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/406/2017
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2017 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser
Gründung des Zweckverbands Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

1. Vorbemerkungen

Die Räte der Städte Mönchengladbach und Erkelenz sowie der Gemeinden Jüchen und Titz haben Ende 2016 in gleichlautenden Beschlüssen die Verwaltungen beauftragt, alle Prüfungen vorzunehmen, um die Gründung eines Zweckverbands zur Konkretisierung und Umsetzung der Ergebnisse des Werkstattverfahrens auf Grundlage des Drehbuchs vorzubereiten (vgl. Vorlage A 61/379/2016). Diesen Beschluss umsetzend, haben die Verwaltungen die vorliegende gemeinsam abgestimmte Satzung für den Zweckverband „Tagebaufolgelandschaft Garzweiler“ (Arbeitstitel) erarbeitet.

In den folgenden Kapiteln sind einige wesentliche Grundgedanken zur Satzung aufgeführt. Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

2. Aufgaben des Zweckverbandes

Die Aufgaben des Zweckverbands sind in § 3 der Satzung beschrieben. Im Wesentlichen soll es Aufgabe des Zweckverbandes sein, das Drehbuch weiterzuentwickeln und auf seiner Grundlage konkrete Projekte zu initiieren, den Zweckverband regional zu vernetzen und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

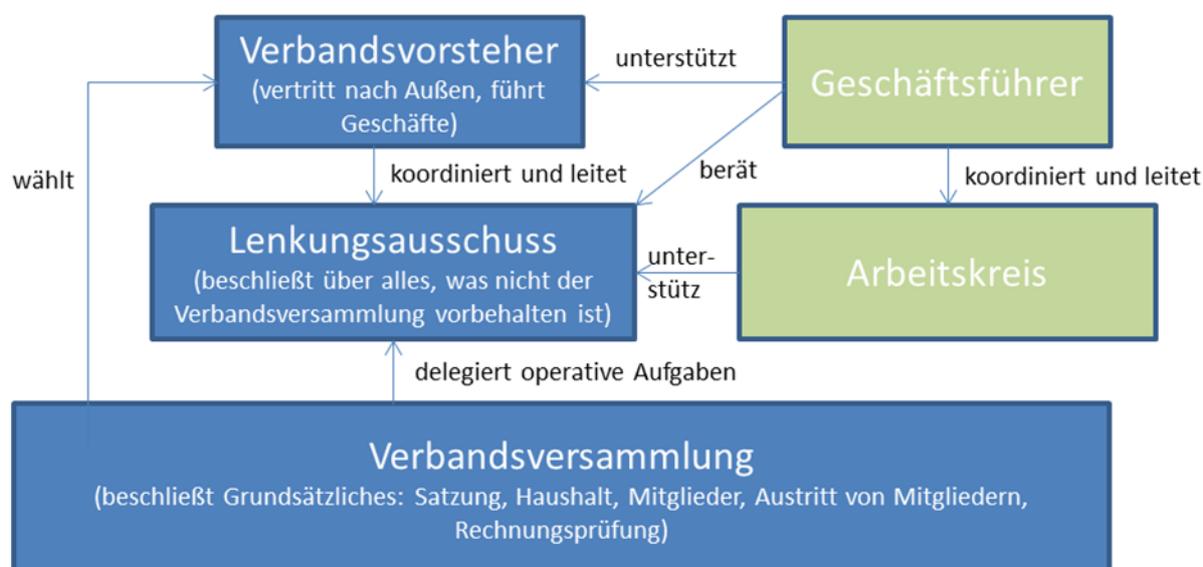
Bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Drehbuchs wird es darauf ankommen, zeitliche, inhaltliche und räumliche Prioritäten zu setzen, Schnittstellen zu den eigenen Planungen der Verbandsmitglieder und von RWE einzurichten und diese Planungen in den Zweckverband zu integrieren, wiederkehrende Planungswerkstät-

ten sowie Machbarkeitsstudien, Gutachten, Planungen für Schwerpunktbereiche unter Beteiligung von externen Fachexperten zu beauftragen und zu steuern.

Die Initiierung von Projekten umfasst neben der Integration eigener Projekte der Verbandsmitglieder die Steuerung, Umsetzung und Vermarktung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen (beispielsweise das Grüne Band/ der grüne Ring) und ggf. die Übernahme der Steuerung und Umsetzung kommunaler Projekte und Maßnahmen auf Grundlage des Drehbuchs nach besonderer Vereinbarung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt dem Zweckverband auch die Akquise von Fördermitteln und Fremdfinanzierungen.

3. Organe des Zweckverbandes



a. Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht auf ein anderes Organ übertragen sind. In der Satzung festgeschrieben wird, dass die operativen Aufgaben des Zweckverbandes zur Entscheidung auf den Lenkungsausschuss übertragen werden. Es verbleiben bei der Zweckverbandsversammlung die Entscheidung über Änderungen der Satzung, der Erlass der Haushaltssatzung, die Wahl des Rechnungsprüfers, haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes. Die Verteilung der Sitze folgt dem Anteil des Verbandsmitglieds an der Verbandsumlage. Das Unternehmen RWE Power AG entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme.

b. Lenkungsausschuss

Dem Lenkungsausschuss obliegen die operativen Entscheidungen. Ihm gehören die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder an bzw. von Ihnen Ermächtigte. Das Unternehmen RWE Power AG entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme.

c. **Verbandsvorsteher**

Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte und vertritt den Zweckverband nach außen. Er koordiniert und leitet den Lenkungsausschuss.

4. **Verbandsumlage**

Für die Kosten des Zweckverbandes, die nicht durch Einnahmen gedeckt werden, wird eine Verbandsumlage erhoben. Die Verbandsumlage orientiert sich an dem Nutzen, den die Verbandsmitglieder aus der Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband ziehen. Da aufgrund der Mitgliedschaft in dem Zweckverband bereits eine stärkere überörtliche Repräsentation in Fragen des Strukturwandels verbunden ist, als dies als Einzelkommune möglich ist, wird ein Sockelbetrag von 7.500 € festgeschrieben. Darüber hinaus wird der Nutzen anhand der drei Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau bestimmt.

Diese Faktoren stehen gleichberechtigt nebeneinander. Die Einwohnerzahl ist deswegen als Faktor zu berücksichtigen, weil die Tagebaufolgelandschaft zumindest teilweise auch freizeithlichen Wert bieten soll und dieser Wert jedem Einwohner der Verbandsmitglieder zur Verfügung steht. Die Gemeindefläche ist als Faktor einzubeziehen, weil die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes nicht beschränkt werden soll auf den Bereich des eigentlichen Tagebaus, sondern das gesamte Gebiet der Verbandsmitglieder einbezogen werden soll, soweit der Strukturwandel betroffen ist. Die Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau ist als Faktor zu berücksichtigen, da auf diesen Flächen große Entwicklungsflächen entstehen.

Um die Umlageanteile planbar zu gestalten, werden für die drei Faktoren jeweils Ränge vergeben, die das Verhältnisse der Verbandsmitglieder betreffend den jeweiligen Faktor zum Ausdruck bringen. Diese ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

	1. Rang	2. Rang	3. Rang	4. Rang
Einwohnerzahl	Mönchengladbach (259.996)	Erkelenz (43.350)	Jüchen (23.260)	Titz (8.277)
Gemeindefläche	Mönchengladbach (170,47 qkm)	Erkelenz (117,34 qkm)	Jüchen (71,87 qkm)	Titz (67,51 qkm)
Flächeninanspruchnahme	Erkelenz (3.880 ha)	Jüchen (2.700 ha)	Titz (220 ha)	Mönchengladbach (110 ha)

Jedem Rang wird ein fester Anteil an der Verbandsumlage zugeschrieben:
 Rang Anteil an der Verbandsumlage

Rang	Anteil an der Verbandsumlage
1	19,05 %

2	9,52 %
3	4,76 %
4	0,0 %

Insgesamt ergibt sich somit folgender Anteil der Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage:

Mönchengladbach	38,10 %
Erkelenz	38,10 %
Jüchen	19,04 %
Titz	4,76 %

Die Gewichtung der Anteile an der Verbandsumlage stellt einen Kompromiss zwischen tatsächlichen Unterschieden in den Verhältnissen der Verbandsmitglieder und einer Vereinfachung bei der Umlageberechnung dar. Mit ihr soll verhindert werden, dass die Berechnung der Umlageanteile zum Streit zwischen den Verbandsmitgliedern führen kann. Deswegen bilden sie nicht exakt und auf den einzelnen Faktor bezogen die tatsächlichen Unterschiede ab. Gleichwohl sollen die Unterschiede der Ränge untereinander in etwa die unterschiedlichen Verhältnisse auf alle Faktoren bezogen abbilden.

5. Verbandsversammlung

Damit auch die Gemeinde Titz politisch angemessen vertreten ist, wurden für die Verbandsversammlung eine Größe von 54 Mitgliedern berechnet, die aus den Vertretern der

Verbandsmitglieder bestehen. Dabei vertreten

1. je 18 Mitglieder die Stadt Mönchengladbach und die Stadt Erkelenz,
2. 10 Mitglieder die Gemeinde Jüchen und
3. 3 Mitglieder die Gemeinde Titz.

Zusätzlich gehören die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter/innen oder der leitenden Beamten/innen der jeweiligen Verbandsmitglieder zu den Vertretern.

6. Kosten des Zweckverbands

Für den Betrieb der Geschäftsstelle ist die Anmietung und Ausstattung von Diensträumen für die zu beschäftigenden Mitarbeiter notwendig. Personalkosten entstehen neben dem Geschäftsführer für die Beschäftigung eines Assistenten des Geschäftsführers und einer Kraft für das Sekretariat. Die Personal- und Sachkosten werden auf Basis des KGSt-Berichts Nr. 7/2016 „Kosten eines Arbeitsplatzes 2016/2017 wie folgt errechnet:

Geschäftsführer

Personalkosten	95.300 € (EG 14)
Sachkosten	9.700 €
Gemeinkosten	19.060 € (20 % der Personalkosten)
Summe	124.060 €

Assistent	
Personalkosten	75.300 € (EG 11)
Sachkosten	9.700 €
Gemeinkosten	15.060 € (20 % der Personalkosten)
Summe	100.060 €

Sekretariat	
Personalkosten	52.700 € (EG 8)
Sachkosten	9.700 €
Gemeinkosten	10.540 € (20 % der Personalkosten)
Summe	72.940 €

Die Werte beinhalten bei den Sachkosten die Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten; Büroausstattung), Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer), Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) sowie die IT-Kosten (Hardware, Software, Schulungskosten, Zentrale Leistungen wie Rechenzentrum oder dezentrale Benutzerbetreuung sowie die Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege). Insgesamt muss mit Kosten für Personal und Sachkosten in Höhe von 297.060 € gerechnet werden.

Darüber hinaus entstehen Kosten für die Weiterentwicklung der Planungen für die Tagebaufolgelandschaft. Aus den Erfahrungen der Planungswerkstatt Wanlo im Jahr 2016 sind hierfür ca. 150.000 € anzusetzen für das Honorar der Experten sowie Räumlichkeiten und Verpflegung. Damit verbleibt an Grundkosten ein Betrag von 447.060 €.

Für Auslagenersatz der Zweckverbandsorgane, Öffentlichkeitsarbeit und die konkrete Planung von Projekten in Umsetzung des weiterentwickelten Drehbuchs werden voraussichtlich weitere 175.000 € notwendig. Es ist daher insgesamt mit jährlichen Kosten von rund 625.000 € zu rechnen. Die Umsetzung konkreter Projekte ist damit nicht verbunden. Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt entweder in Eigenverantwortung der Verbandsmitglieder oder nach gesonderter Vereinbarung durch den Zweckverband.

Das Unternehmen RWE Power AG hat eine Kostenbeteiligung in Höhe von 200.000 € schriftlich zugesagt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Der Rat beschließt die vorliegende Zweckverbandssatzung (Anlage 1).

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung zur Einreichung der zur Genehmigung des Zweckverbands erforderlichen Unterlagen bei der Bezirksregierung.“

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung sind die Mitglieder des Zweckverbandes zur Entrichtung der Verbandsumlage verpflichtet. In Vorbereitung der Gründung des Zweckverbandes wurde eine Kostenkalkulation aufgestellt. Diese sieht einen Grundkostenrahmen in Höhe von jährlich ca. 447.060 € vor. Dieser beinhaltet 297.060 € an Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle sowie 150.000 € an jährlichen Planungskosten als Fortschreibung des Drehbuchs. Hinzu kommen jährlich 175.000 € u. a. für die Umsetzung von Planungen. Entsprechend entstehen durch den Zweckverband im Jahr Kosten von ca. 625.000 €, wovon 200.000 € durch das Unternehmen RWE Power eingebracht werden. Den kommunalen Verbandsmitgliedern entstehen durch den Zweckverband jährliche Kosten in Höhe von 425.000 €.

Diese werden wie folgt verteilt: Als Sockelbetrag ist von jedem Verbandsmitglied nach § 12 Abs. 1 ein Betrag von 7.500 € jährlich einzubringen. Darüber hinaus wird die verbleibende Umlage durch die drei Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau bestimmt, wovon die Verbandsmitglieder folgende Anteile tragen:

Mönchengladbach	38,10 % (150.495 €)
Erkelenz	38,10 % (150.495 €)
Jüchen	19,04 % (75.208 €)
Titz	4,76 % (18.802 €)

Als Verbandsmitglied werden der Stadt Erkelenz nach derzeitigem Stand jährlich Kosten in Höhe von 157.995 € entstehen.

Anlage:

Satzung Zweckverband „Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler“

Satzung Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Lenkungsausschuss
- § 11 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher
- § 12 Finanzierung
- § 13 Rechnungsprüfung
- § 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 15 Personal
- § 16 Vermögen
- § 17 Sonstiges
- § 18 Inkrafttreten

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), haben die Räte der Stadt Mönchengladbach am ..., der Stadt Erkelenz am ..., der Gemeinde Jüchen am ... sowie der Gemeinde Titz am ... folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Im Städtedreieck von Aachen, Köln und Mönchengladbach befindet sich das Rheinische Revier mit der größten zusammenhängende Braunkohlelagerstätte Europas. Es gehört nicht nur im Bereich der Energiewirtschaft zu den leistungsstärksten Regionen Nordrhein-Westfalens und der Bundesrepublik.

Das Gebiet des Zweckverbandes liegt im Rheinischen Revier, umfasst rund 430 km² und befindet sich in zwei Regierungsbezirken. In diesem Raum nehmen Abbau und Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler einen Zeitraum von mehreren Generationen in Anspruch. Zentrale Aufgabe des Zweckverbandes ist die gemeinsame Gestaltung dieses Raumes auch unter Berücksichtigung des Strukturwandels.

Dazu haben die Gründungsmitglieder im Jahr 2016 eine gemeinsame interkommunale Raumentwicklungsperspektive entwickeln lassen, deren Inhalte in einem „Drehbuch“ zusammengefasst wurden. Der Zweckverband dient der

Konkretisierung und Umsetzung dieses „Drehbuchs“. Das „Drehbuch“ wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

1. die Stadt Mönchengladbach,
2. die Stadt Erkelenz,
3. die Gemeinde Jüchen und
4. die Gemeinde Titz

(2) Das Unternehmen RWE Power AG gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

(3) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Verbandsmitglieder nach Abs. 1.

(4) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler.

Er hat seinen Sitz in Erkelenz in einer Ortschaft des dritten Umsiedlungsabschnitts (Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich oder Berverath).

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband bearbeitet die Themenfelder Landschaft, Gesellschaft, Wirtschaft, Städtebau und Infrastruktur. Darüber hinaus führt er die Abstimmung der gemeinsamen Planungen, die gemeinsame Weiterentwicklung der Perspektiven, die Qualitätssicherung, die Wahrnehmung der Aufgaben als weiterer Träger öffentlicher Belange in den gesetzlichen Planungsverfahren und die gemeinsame Flächenentwicklung und –bewirtschaftung durch. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Planung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels und des Landschaftsbildes,
2. Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels im Verbandsgebiet und Entwicklung des Plangebietes auf Grundlage einer weiterzuentwickelnden Raumentwicklungsperspektive,
3. Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung eigener Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes und treuhänderische Übernahme von Projekten und Maßnahmen der Verbandsmitglieder,
4. Akquise und Management von Fremd- und Fördermitteln zur Umsetzung der Planungen und Projekte,
5. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland),

6. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in den für die in Nr. 1 beschriebenen Aufgaben relevanten Verfahren und Prozessen (z.B. Braunkohlenplanverfahren, Abschlussbetriebspläne, Regionalpläne),
7. Die Zusammenarbeit mit den Tagebauregionen im Rheinischen Revier bzw. mit deren institutionellen Vertretern,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin beziehungsweise der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat 54 Mitglieder und besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Vertretungskörperschaften der in § 1 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder bestellen die vertretungsberechtigten Personen für die Wahlperiode der Vertretungskörperschaften. Sie setzen sich zusammen aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder. Dabei bestellen

1. je 18 vertretungsberechtigte Personen die Stadt Mönchengladbach und die Stadt Erkelenz,
2. 10 vertretungsberechtigte Personen die Gemeinde Jüchen und
3. 3 vertretungsberechtigte Personen die Gemeinde Titz.

Zusätzlich gehören der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte beziehungsweise die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der jeweiligen Verbandsmitglieder zu den vertretungsberechtigten Personen. Für jede vertretungsberechtigte Person ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu wählen. Im Anschluss an Neuwahlen der Vertretungskörperschaften bleiben die bestellten vertretungsberechtigten Personen solange vertretungsberechtigt, bis die neu konstituierte Vertretungskörperschaft einen eigenen Beschluss über die vertretungsberechtigten Personen gefasst hat.

(3) Das Unternehmen RWE Power AG entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen vertretungsberechtigten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter so, dass jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter oder die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden stellt. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes.

(5) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers beziehungsweise des Lenkungsausschusses begründet ist.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a. die Änderung der Verbandssatzung,
- b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
- c. die Wahl der Rechnungsprüfung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
- e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- f. die Auflösung des Zweckverbandes,
- g. die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
- h. die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

(3) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausfall von Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher mindestens zu regeln sind

1. Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Verbandsversammlung,
2. Inhalt und Umfang des Frage- und Mitteilungsrechts der Mitglieder der Verbandsversammlung,
3. Das Verfahren zur Aufnahme von Vorschlägen der Mitglieder der Verbandsversammlung für die Tagesordnung für die Verbandsversammlung. Die Tagesordnung legt der Verbandsvorsteher (§11) fest,
4. Das Verfahren zur Veröffentlichung der Tagesordnung,
5. Das Verfahren zum Ausschluss der Öffentlichkeit von Angelegenheiten einer bestimmten Art von den ansonsten öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung,
6. Das Verfahren bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung,
7. Das Verfahren bei Einspruch eines Fünftels der Mitglieder des Lenkungsausschusses gegen einen Beschluss des Lenkungsausschusses.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn

ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde einberufen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Jede stimmberechtigte Vertreterin oder jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

§ 9

Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.

(2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.

(3) Die Verbandsversammlung kann weitere beratende Mitglieder bestellen, die nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 10

Lenkungsausschuss

(1) Es wird ein Lenkungsausschuss gebildet, welcher an Stelle der Verbandsversammlung abschließend über alle Angelegenheiten entscheidet, die nicht gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Lenkungsausschuss besteht aus den in § 5 Abs. 2 S. 4 genannten Vertretern. Die Vertreterin oder der Vertreter des Unternehmens RWE Power AG gehört dem Lenkungsausschuss als beratendes Ausschussmitglied an. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal je Quartal zusammen. Er wird koordiniert und geleitet durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§11 Abs. 2) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.

(5) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

(6) Der Lenkungsausschuss wird durch einen Arbeitskreis unterstützt. In diesen Arbeitskreis entsenden die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Mitglieder und die gemäß § 9 Abs. 3 zu beratenden Mitgliedern bestellten Personen oder Vereinigungen Dienstkräfte mit entsprechender Expertise. Die in den Arbeitskreis entsandten Vertreterinnen oder Vertreter bleiben ausschließlich Bedienstete des entsendenden Mitgliedes und werden zum Zwecke der Zusammenkünfte des Arbeitskreises abgeordnet. Der Arbeitskreis wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer koordiniert.

§ 11

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der zum Zweckverband gehörenden kommunalen Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 gewählt. Im Anschluss an Neuwahlen der Vertretungskörperschaften bleibt der gewählte Verbandsvorsteher solange im Amt, bis die neu konstituierte Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsteher wählt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher soll zwischen den Verbandsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 turnusmäßig wechseln.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte kann sie oder er die Verwaltungen der Verbandsmitglieder um Amtshilfe ersuchen. Sie oder er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 12

Finanzierung

(1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Als Sockelbetrag ist von jedem Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 ein Betrag von 7.500 € jährlich einzubringen. Darüber hinaus wird die Umlage durch die drei Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den

Tagebau bestimmt. Je Faktor wird ein Rang für jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 vergeben, dem ein Umlageanteil folgt. Der Anteil an der Gesamtumlage ohne Sockelbetrag beträgt für einen

1. ersten Rang 19,05 %,
2. zweiten Rang 9,52 %,
3. dritten Rang 4,76 %,
4. vierten Rang 0%.

Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30.06. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.

(2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für das Unternehmen RWE Power AG. Dieses zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

(3) Zur Tötigung von Investitionen kann die Zweckverbandsversammlung im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung einen Investitionszuschuss beschließen, der von den Mitgliedern gem. § 1 Abs. 1 entsprechend der Anteile an der Verbandsumlage nach Abs. 1 getragen wird. Die Mitglieder leisten zusammen mit der Umlage gem. Abs. 1 jeweils zum 1. eines jeden Kalenderhalbjahres einen Vorschuss auf den festgesetzten Investitionszuschuss in der Höhe der Hälfte des Gesamtansatzes.

§ 13 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen. Der Zweckverband schließt innerhalb der vorgenannten Frist mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Vereinbarung, in der Regelungen insbesondere zur Übernahme des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied getroffen werden. Die Vereinbarung wird durch den Lenkungsausschuss ausgehandelt und von der Zweckverbandsversammlung geschlossen. Für die Zwecke der Sätze 2 und 3 nehmen die Vertreter des ausscheidenden Verbandsmitglieds weder an den Beratungen und Beschlussfassungen des Lenkungsausschusses noch an der entsprechenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung teil. Sofern innerhalb der Frist keine Vereinbarung zustande kommt, scheidet das Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass Vermögen oder Verbindlichkeiten auf das ausscheidende Verbandsmitglied übergehen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes mit dem in § 12 festgelegten Anteil.

§ 15 Personal

(1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamtinnen oder Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Die Übernahme erfolgt in dem Verhältnis, der dem Anteil der Verbandsmitglieder an der Finanzierung nach § 12 Abs. 1 S. 5 entspricht. Dabei wird die Methode des Sainte-Laguë-Verfahrens analog angewendet. Eine davon abweichende oder ergänzende Regelung durch die Verbandsversammlung ist möglich. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16 Vermögen

Bei Auflösung des Zweckverbands fällt das Vermögen des Zweckverbands an die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Erkelenz, die Gemeinde Jüchen und die Gemeinde Titz entsprechend dem in § 12 (1) beschriebenen Verteilerschlüssel. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30.06. des Jahres, das dem Jahr des Beschlusses über die Auflösung durch die Zweckverbandsversammlung voraus geht.

§ 17 Sonstiges

(1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

(2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/294/2017
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 20.06.2017
	Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Aufstellung einer Werbeanlagensatzung für die Innenstadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
29.06.2017	Hauptausschuss
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Das Stadtbild der Innenstadt von Erkelenz ist geprägt durch den mittelalterlichen Stadtgrundriss, eine kleinmaßstäbliche Parzellenstruktur und einen Mix aus historischen Gebäuden und maßstabswahrenden Neubauten aus der Nachkriegszeit. Ebenso geprägt ist Erkelenz durch eine vitale Einzelhandelslandschaft, die sich in der Regel auf die Erdgeschosszonen beschränkt. Dabei vermarkten sich die Gewerbetreibenden als die "sympathische Einkaufsstadt Erkelenz". Viele Besucher der Innenstadt kommen auch wegen des Flairs der Innenstadt, gerade um den Markt herum und der angrenzenden Einkaufsstraßen, ohne dass sie die städtebauliche Qualität konkret an bestimmten Gestaltmerkmalen festmachen können.

Einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Innenstadt und der Einkaufsstraßen hat die Zahl, vor allem aber auch die Qualität der Werbeanlagen. Genauso wie gut gemachte Werbung sogar zu einer Qualität beitragen kann, kann das Stadtbild durch zu viele, zu große und zu grelle Werbeanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Derzeit ist das Stadtbild (noch) geprägt von einigen wenigen Werbeanlagen mit einem hohen gestalterischen Anspruch und einem großen Anteil von noch stadtbildverträglichen Anlagen, zunehmend ist jedoch zu beobachten, dass der Druck zunimmt, immer größere und „lautere“ Werbeanlagen zu errichten.

Die Erfahrung zeigt, dass allein im Wege der Bauberatung durch die Bauaufsicht selten gelungene Werbung erzielt werden kann, solange es vor allem gilt, gesehen zu werden. Die Werbeanlagensatzung zielt darauf, den wertvollen städtebaulichen Eindruck und das Flair der Innenstadt zu bewahren und zu stärken.

Zwar kann auch eine Werbeanlagensatzung keine gestalterisch wertige Werbung gewährleisten, sie kann jedoch besonders störende Beispiele und Wildwuchs verhindern und Anreize zur Verwendung wertigerer Werbeanlagen geben. Die Satzung richtet sich dabei zunächst an die Hersteller von Werbeanlagen und gibt diesen klare Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlagen vor. Die Hersteller begrüßen im Allgemeinen entsprechende Satzungen, da diese bereits im Vorfeld der Anlagenkonzeption eine verlässliche Grundlage auch für die Beratung der Kunden bieten. Die Satzung richtet sich insofern erst mittelbar an die einzelnen Gewerbetreibenden.

Die Innenstadt ist nahezu flächendeckend mit Bebauungsplänen überplant, die bereits Festsetzungen zu Werbeanlagen treffen. Die Festsetzungen zu Werbeanlagen in diesen Bebauungsplänen stammen jedoch aus verschiedenen Zeiten und verfolgen kein einheitliches gestalterisches Ziel. Ferner sind auch die Festsetzungen in den Bebauungsplänen nur sehr eingeschränkt geeignet, die Werbeanlagen in der Innenstadt im oben genannten Sinne zu steuern. Auch unter Berücksichtigung der Festsetzungen der Bebauungspläne mussten daher Genehmigungen für Werbeanlagen erteilt werden, die mit der Satzung in geänderter Form realisiert worden wären.

Vorgehensweise

Die Satzung soll die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Innenstadtbereich neu regeln und dabei gleichzeitig die bereits vorhandenen Regelungen in Bebauungsplänen vereinheitlichen.

Werbeanlagensatzungen sind bereits in einer Vielzahl größerer und mittelgroßer Städte ein bewährtes Mittel zur Steuerung von Werbeanlagen. Im Vorfeld wurden daher Satzungen anderer Städte untersucht und auf die Umsetzbarkeit in Erkelenz überprüft. In besonderer Weise sind dabei eigene Erfahrungen mit der Erarbeitung, aber auch der Anwendung von Werbeanlagensatzungen in Aachen, hier der Innenstadt, aber auch den Ortslagen der Bezirke, eingeflossen.

In einem weiteren Schritt für die Erarbeitung der Werbeanlagensatzung wurde die gesamte Innenstadt begangen mit anschließender Auswertung aller Werbeanlagen im geplanten Geltungsbereich der Satzung. Weiter wurden die Anträge zur Errichtung von Werbeanlagen in den vergangenen Jahren analysiert. Daraus wurden schließlich die städtebaulichen und gestalterischen Vorstellungen abgeleitet und die Festsetzungen der Satzung formuliert.

Der Satzungsentwurf wurde am 08.03.2017 zunächst im gemeinsamen Arbeitskreis der Fraktionen zur Attraktivierung der Innenstadt Innenstadt und anschließend am 05.04.2017 im Gewerbe ring vorgestellt. Die engagierte Diskussion im Gewerbe ring zeigte zum einen den Bedarf, bei einzelnen Festsetzungen noch eine Feinjustierung vorzunehmen, andererseits wird der vorgestellte Ansatz der Satzung vom Gewerbe ring mitgetragen.

Wichtig war dabei auch, dass die Werbeanlagensatzung nur auf alle Neuanträge und Änderungsanträge im Satzungsgebiet angewendet werden soll, vorhandene und genehmigte Anlagen genießen bis zu ihrer Änderung hingegen einen Bestandsschutz. Ebenfalls ist kein systematischer Abgleich vorhandener Werbeanlagen mit den Festsetzungen der Satzung und vor allem keine generelle Prüfung der Legalität vorhandener Werbeanlagen beabsichtigt. Lediglich besonders auffällige Anlagen können ggf. nach Rechtskraft der Satzung auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden und sind anschließend gegebenenfalls satzungskonform zu ändern.

Festsetzungen der Satzung

Wesentliche Festsetzungen der Satzung sind Vorschriften über den Anbringungsort bzw. die Aufhängungshöhe. Damit soll erreicht werden, dass sich die Werbeanlagen in dem Bereich der Geschäfte konzentrieren, also das Erdgeschoss bzw. den Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses. Bei Auslegern, also Werbeanlagen senkrecht zur Fassade soll eine Höhe von 6,0 m bzw. 7,0 m nicht überschritten werden.

Weitere Steuerungsmerkmale sind die Größe und die Ausladung von Werbeanlagen, aber die Anzahl der Werbeanlagen an einem Gebäude / einem Grundstück. Dabei wird unterschieden nach der Materialität, so gibt es für Werbeanlagen, die wertigere Materialien wie Holz oder Metall verwenden, einen Bonus in der zulässigen Größe, vor allem gegenüber Anlagen aus selbstleuchtenden Kunststoffwannen.

Besondere Regelungen befassen sich mit den Themen Beleuchtung, Fensterwerbung und Fahnen, aber auch mit der Frage von zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen. Insbesondere sollen Werbeanlagen mit grellem, buntem Licht oder mit Wechsel- und Blinkschaltung ausgeschlossen werden.

Die Erfahrung zeigt, dass es gerade im Bereich der Werbeanlagen kaum möglich ist, mit allgemeinen Festsetzungen für jeden Einzelfall eine sachgerechte Entscheidungsgrundlage zu gewährleisten. Daher wurden einzelne Ausnahmetatbestände definiert, um eine Grundlage für eine einzelfallbezogene Abweichung zu schaffen. Darunter fällt zum Beispiel die Regelung, dass untergeordnete Teile der Werbeanlage die zulässige Höhe überschreiten dürfen, dabei kann es sich um einzelne Buchstaben oder ein (Brauerei-) Logo handeln.

Aufgrund der unterschiedlichen städtebaulichen Strukturen wird die Satzung in zwei Zonen gegliedert, die Festsetzungen unterscheiden sich dabei in erster Linie in den zulässigen Größen und Aufhängungshöhen und gehen dabei auf die unterschiedliche Maßstäblichkeit des städtischen Raumes ein.

Zielgedanke

Ziel der Satzung ist die Erhaltung und die Wiederherstellung der Stadtbildqualität in den Erkelenzer Einkaufslagen. Zum Schutz des Stadtbildes im Bereich der von Einzelhandel geprägten Straßen sollen an Werbeanlagen und den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen gestellt werden. Die Satzung versucht dabei, insbesondere gelungene Beispiele von Werbung weiter zu ermöglichen, störende Anlagen jedoch zu verhindern. Es soll damit ein Ausgleich geschaffen werden zwischen dem berechtigten Interesse der Geschäfte zu werben und der Wahrung der Stadtbildqualität.

Eine Steigerung der Attraktivität der Stadt liegt somit wieder im Interesse auch der Geschäftswelt und regt diese letztlich dazu an, selber mit ihrer Werbung den gestalterischen Ansprüchen zu genügen.

Die Erfahrungen anderer Kommunen zeigen durchweg positive Erfahrungen mit Werbeanlagensatzungen, die Entscheidungsabläufe der Verwaltung sind nun für die Antragsteller nachvollziehbarer, die antragstellenden Firmen haben sich in der Regel in kurzer Zeit eingearbeitet, die Satzungsstruktur hat sich als Arbeitsgrundlage sowohl für Antragsteller als auch für die Verwaltung bewährt.

Mit Werbeanlagensatzungen können Ausreißer wirksam verhindert werden, schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit ist eine Steigerung der Gestaltungs- und Materialqualität der Werbeanlagen deutlich wahrnehmbar. Dies führt letztlich zu einem besseren Stadtbild durch gut gestaltete Werbeanlagen und ist somit im Sinne sowohl der Besucher der Innenstadt als auch in dem Interesse der Gewerbetreibenden.

Die Werbeanlagensatzung soll auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW als Gestaltungssatzung für einen klar abgegrenzten Teil des Stadtgebietes aufgestellt werden. Die Satzung ist gem. § 7 Gemeindeordnung NRW ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die Aufstellung einer Werbeanlagensatzung entsprechend der Vorlage der Verwaltung wird beschlossen, die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Satzung über Werbeanlagen

Stellungnahme Gewerbering vom 18.04.2017



Satzung über Werbeanlagen im Innenstadtbereich Erkelenz gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW vom **NN 2017**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, § 65 Abs. 1 Nr. 33 bis 36 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am **xxxxx** diese Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Stadtbildqualität in den Erkelenzer Einkaufslagen. Zum Schutz des Stadtbildes im Bereich der von Einzelhandel geprägten Straßen werden an Werbeanlagen und den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich besteht aus dem Straßenraum sowie den Gebäudedefassaden und Freiflächen der Grundstücke in einem Streifen von 10 m Tiefe ab der Straßenbegrenzungslinie der jeweiligen Straße.

Die räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus der Straßenliste in Anlage 2. Sie sind darüber hinaus in der Karte in der Anlage 2 dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist. Danach wird unterschieden in

- die Zone I historische Altstadt und
- die Zone II weitere Geschäftsstraßen.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Satzung über Werbeanlagen ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, freistehenden Werbeanlagen und auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen (§ 65 Abs. 1 Nr. 33 und 33 b, sowie Nr. 36 Bauordnung NRW).
- (2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:
 - Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,5 m²,
 - Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
- (3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.
- (4) Die erforderliche besondere Erlaubnis gem. § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW für Werbeanlagen, die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren engeren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

§ 4 Begriffe

- (1) **Zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen**
Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch je Stätte der Leistung nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (2) **Brüstung 1. Obergeschoss**
Im Zweifelsfall entscheidet bei der Beurteilung der Lage der Brüstung des 1. Obergeschosses (z.B. bei Emporen oder Staffelgeschossen) das äußere Erscheinungsbild.

Wenn sich eine Brüstungshöhe nicht aus der Architektur ergibt, weil beispielsweise die Fenster im 1.OG bis zum Boden reichen, so ist als fiktive Brüstungshöhe die Höhe von 1,00 m über der Oberkante Fußboden im 1. OG anzunehmen.
- (3) **Hintergrund von Werbeträgern und Einzelbuchstaben**
Sofern die Hintergrundfläche von Werbeträgern und Einzelbuchstaben nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen, so darf diese Fläche die höchstzulässige Ansichtsfläche für eine Werbeanlage nicht überschreiten. Dies gilt auch für die farbliche Behandlung von Bauteilen oder Bauteilflächen.
- (4) **Schriftzüge**
Als Schriftzüge gelten Flachtransparente mit Schrift- und/oder Zeichendarstellung, Einzelbuchstaben und Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, sofern sie nach Absatz 3 der Werbeanlage hinzuzurechnen sind.

- (5) **Einzelbuchstaben**
Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umfahrenden Rechtecke (s. Anlage 1 erläuternde Zeichnung).
- (6) **Flachtransparente**
Flachtransparente sind aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in den Flachtransparenten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgetragenen Schriftzeichen gleichzusetzen.
- (7) **Spannplakate**
Für sonstige großformatige Werbeflächen wie beispielsweise Spannplakate, Spannposter, Großplakate etc. aus Planen oder Stoff- oder Kunststoffbahnen gelten die gleichen Anforderungen nach dieser Satzung wie für Flachtransparente.
- (8) **Vor der Fassade stehende Werbeanlagen**
Vor der Fassade stehende oder mit Abstand zu dieser montierte Werbeanlagen sowie selbständige bauliche Anlagen mit dem Ziel der Werbung sind einer unmittelbar auf die Fassade angebrachten Werbeanlagen gleichzusetzen.
- (9) **Ausleger, Ausstecker oder winklige Werbeanlagen**
sind senkrecht zur Fassade montierte Werbeanlagen. Die Befestigungen dieser Werbeanlagen sind der Ausladung hinzuzurechnen.
- (10) **Kunsthandwerklich gestaltete Werbeanlagen**
sind aus den Grundmaterialien Holz oder Metall individuell gefertigt.

Abschnitt 2 Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich der Satzung

§ 5 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen an und vor Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in:
- das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßen- und Platzbild.
- (2) Grundsätzlich dürfen Werbeanlagen nicht die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. die einheitliche Gestaltung stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Portiken, Säulen) bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.
- (3) Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören.
- (4) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 Beleuchtung

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlage, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht (Aufzählung nicht abschließend).
- (2) Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht. Die Strahler müssen sich der Werbeanlage unterordnen und dürfen im Wesentlichen nur die Werbeanlage erfassen.

§ 7 Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind:

1. farbliche Rahmungen sowie das Gliedern oder flächige Abdecken der Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstrich oder Ähnliches, soweit § 12 Abs. 1 nichts anderes bestimmt,
2. Zettel- und Plakatanschläge außer an den von der Stadt hierfür vorgesehenen Flächen,
3. Tafeln zur Aufnahme wechselnder Werbung mit einer Größe von mehr als 1 m²,
4. großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) ab einer Größe von 20,00 m²,
5. Akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen.

§ 8 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Gebäudefassade und an der Stätte der Leistung zulässig, sofern in den §§ 11 und 13 nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss und an der Brüstung im 1. Obergeschoss unterhalb der Unterkante des Fenstergesimses bzw. der Fensterbank angebracht werden.

Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.

Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie

1. in der Zone I eine Höhe von 6,00 m über Straßenniveau nicht überschreiten,
2. in der Zone II eine Höhe von 7,00 m über Straßenniveau nicht überschreiten.

In allen Fällen dürfen Werbeanlagen die Trauf- bzw. Attikahöhe nicht überschreiten.

- (3) Befindet sich die Stätte der Leistung nicht im Erdgeschoss, so sind abweichend von Abs. 2 Werbeanlagen für diese Stätte der Leistung in der Zone II auch an der Brüstung im 2. Obergeschoss zulässig. Oberhalb der Trauflinie sind Werbeanlagen unzulässig.
- (4) Zur seitlichen Gebäudegrenze müssen Werbeanlagen einen Mindestabstand einhalten. Der Mindestabstand entspricht dem Pfeilermaß bis zur ersten Mauerwerksöffnung in der Fassade. Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen können dieses Maß bis zur Hälfte unterschreiten. Bei Eckgebäuden dürfen kunsthandwerklich gearbeitete Werbeanlagen auch als Eckausleger ausgeführt werden.

§ 9 Größe und Ausladungen in der Zone I

- (1) Für Größe und Ausladungen von Werbeanlagen in der Zone I gelten folgende Maßgaben:
 1. Kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge aus aufgemalten oder unmittelbar auf die Fassade aufgebrachten, nicht selbstleuchtenden Buchstaben oder aus selbstleuchtenden schlanken Einzelbuchstaben dürfen eine Schrifthöhe von 60 cm nicht überschreiten. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.
 2. sonstige Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
 3. Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 1,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 4. Sonstige Schriftzüge, kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge sowie Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben dürfen in der Summe eine Ansichtsfläche von 2,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 5. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine der vorgenannten Werbeanlagen zulässig.
- (2)
 1. Kunsthandwerklich gestaltete, winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,00 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Die Summe der Ansichtsflächen darf 2,50 m² nicht überschreiten.
 2. Sonstige winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 0,80 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Die Summe der Ansichtsflächen dieser Anlagen darf 1,50 m² nicht überschreiten
 3. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen zulässig.

§ 10 Größe und Ausladungen in der Zone II

- (1) Für Größe und Ausladungen von Werbeanlagen in der Zone II gelten folgende Maßgaben:
 1. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
 2. Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 2,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 3. Sonstige Schriftzüge, kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge sowie Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben dürfen in der Summe eine Ansichtsfläche von 3,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 4. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine der vorgenannten Werbeanlagen zulässig.

- (2) 1. Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,00 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten.
2. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen zulässig.

§ 11 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone

- (1) Wenn der Abstand zwischen der Stätte der Leistung und der öffentlichen Verkehrsfläche mehr als 3,0 m beträgt ist je Gebäude ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon zulässig. Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone sind dann zulässig mit einer maximalen Höhe von 1,50 m bei einer Seitenlänge von 1,00 m Breite oder einer maximalen Höhe von 2,50 m bei einer Seitenlänge von 0,60 m Breite. Die Stelen sind aus den Materialien Glas, Plexiglas oder Metall zu fertigen und dürfen nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen.
- (2) Ausnahmsweise zulässig, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen Gebäuden, sind eine Fahne bzw. 1 Fahnenmast oder ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon je angefangene 20,00 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche. Zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen sie einen Abstand von 1,0 m einhalten. Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

Fahnenmasten dürfen dabei eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten, die Fahnen sind bis zu einer Größe von 6,0 m² zulässig.

§ 12 Sonstige Werbeanlagen

- (1) Werbung, die flächig auf Schaufenster bzw. (Laden-) Eingangstüren aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 50 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatanschlagen, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen. Soweit die Summe der Flächen von Preisbezeichnungen 0,25 m² überschreitet, wird diese auf die zulässige Gesamtfläche nach Satz 1 angerechnet.

Fensterwerbung oberhalb des Erdgeschosses kann an den Fenstern der Stätte der Leistung ausnahmsweise zugelassen werden. Die Höhe darf dann 40 cm nicht überschreiten.

- (2) Das Versehen von Markisen, Sonnenschutzeinrichtungen und Vordächern mit Schriftzügen aus Buchstaben und Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem ist nur im Erdgeschoss, nicht jedoch in den Obergeschossen zulässig.

Das Versehen mit werbenden Aussagen ist nur bis zu einer Schrifthöhe von 20 cm zulässig.

- (3) Fahnen als vorübergehende Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 3,00 m² zulässig. Es ist eine Fahne je angefangene 10,00 m Fassadenlänge zulässig. Fahnen als dauerhafte Werbeanlagen sind wie Ausleger zu beurteilen. Fahnen dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten.

- (4) Die Bemalung von Brandwänden zu Werbezwecken mit Schrift- oder Zeichendarstellungen, Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem ist ausnahmsweise zulässig. Die Summe der die einzelnen Schrift- oder Zeichendarstellungen, Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem darf insgesamt nicht mehr als 25 % der jeweiligen Fassendfläche betragen. In Ausnahmefällen können diese Werbeanlagen auch ohne Bezug zur Stätte der Leistung zulässig sein.
- (5) Ausnahmsweise zulässig sind großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) auch über einer Größe von 20,00 m² als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.

§ 13 Generelle Ausnahmevoraussetzungen

- (1) Wenn Betriebe bzw. Stätten der Leistung über Stich- oder Nebenstraßen erschlossen oder in einem rückwärtigen Grundstücksbereich angesiedelt sind, können an der angrenzenden Hauptstraße Hinweistafeln ausnahmsweise zugelassen werden. Diese Hinweistafeln dürfen eine Höhe von 1,50 m und eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten.
- (2) Soweit in den §§ 10 oder 12 eine Höhenbeschränkung für Schriftzüge angegeben ist, kann diese ausnahmsweise für einen untergeordneten Teil der Werbeanlage, beispielsweise für einzelne Buchstaben oder für ein Symbol überschritten werden.
- (3) Soweit in den §§ 10 oder 11 eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der Werbeanlagen vorgenommen wird, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden, wenn sich die Abweichung aus der Aufteilung der Fassade ergibt und die Summe der Flächen einzelnen Werbeanlagen der zulässigen Größe der an sich zulässigen Werbeanlage entspricht.

§ 14 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse

- (1) Von dieser Satzung werden nicht erfasst:
 1. Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen.

Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

Abschnitt 3 Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 16 bestehende Regelungen in Bebauungsplänen / Vorrang von Bebauungsplänen

Sofern Bebauungspläne mit Veröffentlichung vor Rechtskraft dieser Satzung besondere Regelungen zu Werbeanlagen enthalten, werden diese durch die Regelungen dieser Satzung verdrängt.

Sofern Bebauungspläne mit Veröffentlichung nach Rechtskraft dieser Satzung besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erkelenz, den

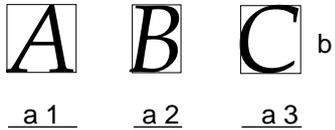
(Jansen)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über Werbeanlagen im Innenstadtbereich Erkelenz

Berechnung von Einzelbuchstaben (erläuternde Zeichnung zu § 4 Abs. 5):

Berechnung der Gesamtfläche:

$$\text{Gesamtfläche} = a_1 \times b + a_2 \times b + a_3 \times b$$



Anlage 2 zur Satzung über Werbeanlagen im Innenstadtbereich Erkelenz

Straßenliste / Karte Geltungsbereich

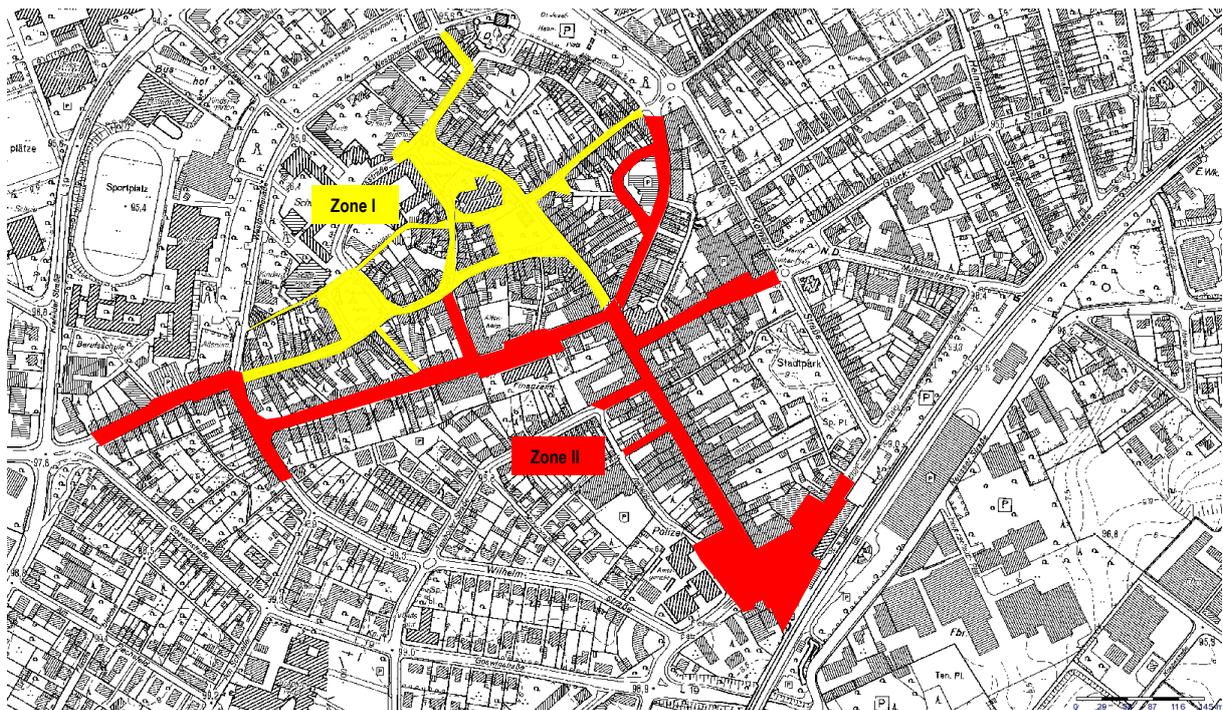
Zone I historische Innenstadt

Aachener Straße (Anfang bis Nr. 67 bzw. 90)
Brückstraße (Anfang bis Nr. 28 bzw. 39)
Burgstraße
Johannismarkt
Kirchstraße
Kölner Straße (Anfang bis Nr. 12 bzw. 15)
Königsgasse
Markt
Patersgasse
Roermonder (Anfang bis Nr. 10 bzw. 13)
Schülergasse

Zone II weitere Geschäftsstraßen

Aachener Straße (Nr. 49 bis 67 bzw. 62 bis 90)
Anton-Raky-Allee Nr. 2 bis 6a)
H.-J.-Gormanns-Straße
Heinrich-Jansen-Weg (Anfang bis Nr. 3)
Kölner Straße (Nr. 14a bis 48 bzw. 17 bis 67)
Konrad-Adenauer-Platz
Ostpromenade
Reifferscheidtsgäßchen
Südpromenade
Tenholter Straße (Anfang bis Haus Nr. 2a)
Wilhelmstraße (Nr. 1 bis 21 bzw. Nr. 2 bis 8)

Karte Geltungsbereich





per Mail *Bo-2017*



Gewerbering Erkelenz e.V. · Postfach 1444 · 41804 Erkelenz

Stadt Erkelenz
z.H. Herrn Martin Fauck
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



18.04.2017

Ihr Vortrag Generalversammlung Gewerbering Erkelenz 05.04.2017

Sehr geehrter Herr Fauck,

in Namen des gesamten Gewerbering Erkelenz e.V. möchten wir Ihnen für Ihren Vortrag „Werbeanlagensatzung“ danken.

Sie haben den Inhalt lebendig, übersichtlich und kurzweilig präsentiert.

Die anschließende rege Diskussion mit den Mitgliedern zeigt, dass diese zum Nachdenken angeregt wurden.

Die offene Haltung der Stadtverwaltung mit dieser Präventionsmaßnahme ist lobenswert.

Freundliche Grüße

Gewerbering Erkelenz e.V.

H. Kühle
Hans Kühle
-Vorsitzender-

S. Börstinghaus
Sven Oliver Börstinghaus
-Schriftführer -



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/370/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.06.2017 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Katzem, 1. Änderung Hohlstraße Kanal- und Straßenbau hier: Aufstellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Am 21.06.2016 wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der grundsätzliche Ausbau der Hohlstraße sowie die Erneuerung der Kanalisation beschlossen (Anlage Beschlussskizze Hohlstraße vom 21.06.2016).

Gemäß Vorgabe des Ordnungsamtes der Stadt Erkelenz (zuständige untere Verkehrsbehörde) waren bei der Planung verkehrsberuhigende Elemente anzuordnen. In der Vergangenheit waren wiederholt zu hohe Geschwindigkeiten durch Individualverkehre im Bereich Hohlstraße festgestellt worden.

Im beschlossenen Straßenentwurf waren zwei Engstellen mit aufgepflasterten sogenannten „Drempeln“ für den Ausbau vorgesehen.

Im Zuge des 10-Schritte Modells wurden alle Anlieger zum Ausbauentwurf beteiligt – gegen die grundsätzliche Ausbauvariante und Realisierung der Pflasterschwellen wurden keine Stellungnahmen der Anlieger abgegeben (Anlage: Stellungnahmen 10-Schritte Modell 2016).

Nach erfolgtem Beschluss und aus Anlass der Bürgerinformation am 30.03.2017 wurden verkehrsberuhigende Elemente durch einige Anlieger kritisiert und abgelehnt (Anlage: Protokoll Bürgerinformation).

Im Nachgang wurden Bürgermeister und Technischer Beigeordneter durch die Anlieger mit Schreiben vom 03.04.2017 und angehängter Unterschriftenliste kontaktiert und aufgefordert, auf die Aufpflasterungen zu verzichten (Anlage: Schreiben vom 03.04.2017).

Auch durch die Landwirtschaftskammer wurde auf die zu erwartende Lärmbelästigung bei Überfahren der Schwellen mit landwirtschaftlichem Verkehr hingewiesen und zum Verzicht auf die Realisierung aufgefordert.

Durch örtliche politische Ratsmitglieder wurde daraufhin die Fragestellung im Rahmen der BZA Sitzung am 08.05.2017 als Tagesordnungspunkt behandelt. Im Ergebnis empfiehlt nunmehr auch der BZA Lövenich, auf die Anordnung der dämpfenden Elemente zu verzichten (Protokoll steht noch aus).

Durch das zuständige Fachamt ist daraufhin die vorliegende Beschlussvorlage mit abgeänderter Planung (niveaugleiche Herstellung der Engstellen – Verzicht auf Aufpflasterungen) verfasst worden.

Der nun vorliegenden geänderten Planung ist durch die zuständige untere Verkehrsbehörde zugestimmt worden. Auch eine Beteiligung des Behindertenbeauftragten ist erfolgt.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Ausbau der Hohlstraße in Katzem erfolgt gemäß Lageplan Straßenbau 665.2.501_1. Gegenüber der am 21.06.2016 beschlossenen Planung wird hier auf die Anlage von dämpfenden Maßnahmen in Form von Aufpflasterungen verzichtet. Die Kanalplanung ist von den Änderungen nicht betroffen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine gegenüber dem Beschlussentwurf vom 21.06.2016.

Anlagen:

Beschlussentwurf Hohlstraße vom 21.06.2016

Stellungnahmen 10-Schritte Modell aus 2016

Protokoll Bürgerinformation vom 30.03.2017 mit Anwesenheitsliste

Anliegerschreiben vom 03.04.2017 mit Unterschriftenliste



Beschlussvorlage	Status: öffentlich	
Federführend: Tiefbauamt	Datum: 06.06.2016	
	Aktenzeichen: Amt 66	
	Verfasser: Herr Spartz	
Katzem, Hohlstraße Kanal- und Straßenbau		
hier: Aufstellungsbeschluss		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	TOP
21.06.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	A 7.3

Tatbestand:

Die Hohlstraße in Katzem befindet sich in einem baulich schlechten Zustand. Ein frostsicherer Unterbau ist nicht gegeben.

Die Straße soll deshalb grundhaft ausgebaut werden. Ein Verfahren nach dem 10-Schritte-Modell Erkelenz befindet sich in Durchführung.

Zusammen mit der Straße soll die ebenfalls verschlissene und schadhafte Kanalisation erneuert werden.

Die öffentliche Straßenbeleuchtung soll im Rahmen des Ausbaus ebenfalls erneuert werden. Es kommen LED Leuchten zum Einsatz.

Geplant ist, die Straße in Anlehnung an den Bestand im Trennsystem auszubauen. Die Gehwege werden ebenso wie die im oberen Bereich ausgeführten Haltebuchten in Pflasterbauweise ausgeführt. Die Fahrbahn ist in Asphaltbauweise geplant. Die Einhaltung einer Mindestgehwegbreite gelingt lediglich im mittleren Ausbaubereich aufgrund der gegebenen Grundstückssituationen nicht (ca. 1,30 m Breite). Die Fahrbahn selber soll 5,5 m Breite aufzeigen.

In Abstimmung mit dem zuständigen Ordnungsamt wird aufgrund der gegebenen Verkehrssituation im Bereich der Hausnummer 6 und 14 jeweils eine Rampe in Form einer Aufpflasterung zur Geschwindigkeitsdämpfung realisiert werden. Hier ist die Fahrbahnbreite auf 3,7 m reduziert.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Hohlstraße in Katzem sowie die zugehörige Kanalisation und die Beleuchtung gemäß den Plänen mit den Nummern:

Lageplan Straßenbau: 665.2.401

Querschnitt Straßenbau: 665.2.402

Lageplan Kanalbau: 665.1.401

herzustellen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die nachfolgend aufgeführten Mittel sind unter den entsprechenden Auftragskonten für das laufende Haushaltsjahr 2016 bereitgestellt.

Straßenbau: 260.000 Euro Auftragssachkonto E 12015009

Kanalisation: 180.000 Euro Auftragssachkonto A 11020512

Beleuchtung: 6.000 Euro Auftragssachkonto E 12025005

Anlagen:

„Hohlstraße“ Anliegeranregungen

Ansgar Lurweg Techn. Betriebsleiter	Werner Spartz stellv. techn. Betriebsleiter	Norbert Schmitz Kämmerer
--	--	-----------------------------

Anlage zum Baubeschluss „Hohlstraße“

Stellungnahme zum Planentwurf

Bei der Beteiligungsphase wurden folgende Punkte von Anliegern angesprochen

1. *Verschiebung der Aufpflasterung ggü. Hs.-Nr. 14 (1 Anlieger)*
2. *Verbreiterung der Parkbuchten auf 2,25m ggü. Hs.-Nr. 8 und 10 (1 Anlieger)*

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

zu 1

Nach Angabe des Ordnungsamtes sollten bei der Planung der Hohlstraße Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung überlegt werden. Um der Problematik gezielt entgegenzuwirken wurde eine Kombination aus Einengung und Überhöhung überlegt. Die geplanten beiden Einengungen haben einerseits abbremsende Wirkung, andererseits ermöglichen diese den Erhalt der Bestandsbäume durch die Vorverlagerung des Gehweges. Die Wirksamkeit der Aufpflasterungen wird durch die Abschnittsbildung verstärkt. Durch die gewählte Lage der Aufpflasterungen entstehen somit drei ca. gleich lange Straßenabschnitte, wodurch die übermäßige Beschleunigung vermieden werden soll. Aus diesen Gründen wird die Lage der Aufpflasterungen im Entwurf beibehalten.

zu 2

Im Bereich der Parkbucht ggü. Hausnummern 8 und 10 beträgt die gepl. Gehwegbreite 2,00 -2,30m. Durch die Verbreiterung der Parkbucht um 25 cm verringert sich die Gehwegbreite auf 1,75 -2,05m. Diese Breite ist für die gegebenen Nutzungsansprüche angemessen. Daher kann dem Vorschlag gefolgt werden.

Amt 20
Az.: 23.60.02

Erkelenz, den 03.04.2017

Niederschrift über eine Bürgerinformationsveranstaltung

I. Thema

Straßenausbau „Hohlstraße“ (KAG)

II. Zeit und Ort

Donnerstag 17.30 Uhr – 18.30 Uhr in der „Alten Schule“ In Katzem 31

III. Teilnehmer

s. beig. Teilnehmerliste

Von der Verwaltung:

Frau Zigalenko, Amt 66
Herr Decker, Amt 66
Frau Palm, Amt 20

Vom Rat:

Ratsherr Schmitz
Ratsfrau Honold-Ziegahn

IV. Ergebnis

Den Anliegern der o.g. Straße wurde zwischen 17.30 und 18.30 Uhr die Gelegenheit gegeben sich über die beschlossene Kanal- und Straßenausbaumaßnahme und die anstehenden Beitragsveranlagung zu informieren.

Gegen 17.30 Uhr war ca. die Hälfte der Anlieger versammelt. Einige Verständigungsfragen wurden an Hand der Ausbaupläne erörtert. Energisch kritisiert wurde der Einbau von 2 geplanten Aufpflasterungen im Fahrbahnbereich. Die Anlieger befürchteten eine Lärmbelästigung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge. Bei einem Ortstermin wurde angeblich nur von Fahrbahneinengungen gesprochen und aus den zugesandten Plänen wäre nicht erkennbar gewesen, dass es sich in den angesprochenen Bereichen um Aufpflasterungen handelt.

Hinsichtlich der Berechnung des Anliegerbeitrages nach dem KAG in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Erkelenz, wurde den Anliegern ein Beitragssatz von 6,00 €/qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche genannt. Anhand der erstellten Berechnung wurde den Eigentümern die voraussichtliche Beitragshöhe für ihr jeweiliges Grundstück mitgeteilt. Weiterhin wurden die Anlieger darüber informiert, dass bei Beginn der Straßenbaumaßnahme eine Vorausleistung in Höhe von 90 % des voraussichtlichen Beitrages erhoben wird.

Die Veranstaltung endete gegen 18.30 Uhr.

Palm

gesehen:

Norbert Schmitz

Verteiler:

Bürgermeister Jansen

Erster Beigeordneter Dr. Gotzen

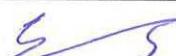
Technischer Beigeordneter Lurweg

Vorsitzender des Stabawi

Vorsitzender BZA Lövenich

Amt 66

Bürgerinformation am 30.03.2017
Ausbau der „Hohlstraße“
Anwesenheitsliste

Name	Unterschrift
Willi Kaulhausen	
Herbert Trüé	
Josefa Trüé	
Heinz Schüller	
Elfi Meyers	
Ferdinand Meyers	
Hans-Peter Kaulhausen	
Christian Schmitz	Chr. Schmitz
Schoenmakers	S. Schille
Schoenmakers	
Christa Schumacher	Schumacher
Odilia Hummel	Hummel
Dieter Bannhake	
Wilma Bannhake	W. Bannhake

Fr. Honold-Liejahr
 Hr. Schmitz

Da ausbauen werden. Belange schriftlich,
Zustandsgutachten 66

1. ÖVV

Katzem, den 03.04.2017

2. Antwort zur
Kundenschrift folgen

Sehr geehrter Herr Lurweg,
Sehr geehrter Herr Jansen,



T.D. hat
eigenes
Schreiben
sk

05.06.04

hiermit möchten wir Einspruch gegen den geplanten Ausbau der Hohlstraße in Katzem einlegen.

Im speziellen möchten wir nicht, dass in den Verengungen der Straße Bodenwellen eingebaut werden. Wir sehen die Notwendigkeit den Verkehr in der Hohlstraße zu verlangsamen, weil hier zu schnell gefahren wird. Durch die Verengungen der Fahrbahn auf 3,70 Meter wird der Verkehr aus unserer Sicht schon stark gebremst, weil hier keine zwei Fahrzeuge neben einander passen. Als sehr nachteilig und Geräusch intensiv sehen wir die Bodenwellen im Verengungsbereich. Da alle Straßen im Verlauf von Nord nach Süd in Katzem für den Schwerlastverkehr (LKW, landwirtschaftliche Fahrzeuge u.s.w.) nicht mehr befahrbar sind, hat sich dieser Verkehr komplett auf die Hohlstraße um verlagert.

Gerade der landwirtschaftliche Verkehr ist in den Erntezeiten sehr ausgeprägt. Heute kommt es jetzt schon zu Geräuschbelästigungen, durch vor allem leere Fahrzeuge (LKW, landw. Anhänger) die bei leichten Straßenabsätzen springen. Dies geschieht auch dann, wenn sie 30 km fahren.

Des Weiteren wird die Hohlstraße auch regelmäßig durch Landwirte der Nachbarorte genutzt, weil die Ortsdurchfahrt Katzem für Fahrzeuge dieser Art zu eng ist.

Dies kann man jeden Tag an LKW's sehen, die dort zwischen geparkten Autos fest stecken.

Zusätzlich befahren viele Besucher des Eichhofs mit ihren Pferdeanhängern die Hohlstraße, weil an der Straße zum Eichhof Bodenschweiler angebracht wurden. Diese werden von Autos mit Pferdeanhängern ungenutzt befahren.

Wir glauben das wir als Anwohner und Mitzahler der Baumaßnahme, das Recht haben mit zu entscheiden, wie die Straße einmal aussehen wird. (im Rahmen der Straßenverkehrsordnung)

Aus unserer Sicht war auf den Plänen die uns das Tiefbauamt zugesandt hat für den Laien nicht klar ersichtlich, dass es sich bei den eingezeichneten gepflasterten Stellen um Rampen handelt. Sonst hätten wir schon zu einem früheren Zeitpunkt Einspruch eingelegt.

Die Mehrzahl der Anwohner war der Meinung dass es sich um eben erdiges Pflaster handelt.

Die älteren Mitbürger können zum Teil mit Zeichnungen dieser Art gar nichts anfangen.

Somit waren viele bei der Besprechung am 30.03.17 verwundert, dass die gepflasterten Bereiche als Rampen ausgeführt werden sollen.

Hiervon konnte sich im übrigen auch unser Ratsherr Christian Schmitz und die Vorsitzende des Bezirksausschusses Frau Honold Ziegahn überzeugen, die dankenswerter Weise anwesend waren.

Aus all den genannten Gründen sind wir gegen den Einbau der Rampen in die Fahrbahn. Unserer Meinung nach sollten die gepflasterten Bereiche ebenerdig in Höhe der Fahrbahn ausgeführt werden.

Wir glauben, dass trotz der fortgeschrittenen Zeit diese Änderung noch gemacht werden kann, zum Wohle der Anwohner. Es hilft niemandem wenn die Anwohner sich nach Fertigstellung ständig über Lärm beschweren und dann ein Rückbau stattfinden muss. Dies würde auch unnötige Kosten verursachen.

Wir hoffen trotz des späten Einspruchs, der aber auch durch die späte mündliche Information zu Stande kommt, auf ein Einsehen von ihrer Seite und auf eine Änderung in der Bauausführung.

mit freundlichen Grüßen

Name	Anschrift	Unterschrift
1. Stefan Kaulhausen	Hohlstr. 8	St. Kaul
2. Willi Kaulhausen	Hohlstr. 6 + 8	W. Kaul
3. Karik Ruffgens	Hohlstr. 11	K. Ruffgens
4. Ranga Vieten	In Katern 70	Ranga Vieten
5. Stefan Borchhake	Hohlstraße 20	S. Borchhake
6. Thomas Borchhake	Hohlstraße 20	T. Borchhake
7. Wilma Borchhake	Hohlstr. 20	W. Borchhake
8. Dieder Borchhake	Hohlstr. 20	D. Borchhake
9. Odilia Immeln	Hohlstr. 18	O. Immeln
10. Sibille Schoenmakers	Hohlstr. 14	S. Schoenmakers
11. Anton Schoenmakers		A. Schoenmakers
12. Josefa Truë	Hohlstr. 12	J. Truë
13. Herbert Truë		H. Truë
14. Carolin Loumans	Hohlstr. 8	C. Loumans
15. Petra Immeln	Hohlstr. 10	P. Immeln
16. Monique Olbertz	Hohlstr. 10	M. Olbertz
17. Immeln Anna	Hohlstr. 10	A. Immeln
18. Schäffer Heinz	Hohlstr. 21	H. Schäffer
19. Eefj. Meyers	Hohlstr. 19	Eefj. Meyers
20. Fard. Meyers	Hohlstr. 19	F. Meyers
21. Just Miel	Hohlstr. 4	Just Miel
22. Hans-Peter Kaulhausen	Hohlstr. 10	H. Kaulhausen
23. René Kuperz	Hohlstraße 2	R. Kuperz



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/386/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.05.2017 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbe- triebes für das Wirtschaftsjahr 2016 sowie Kenntnisnahme des Lage- berichtes	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie- be
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz hat die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ zum 01.01.1990 aus dem Haushalt ausgesondert und in einen Quasi-Eigenbetrieb gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW umgegründet. Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist seit diesem Zeitpunkt der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz. Gemäß § 21 Eigenbetriebsverordnung NRW ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner mbB, Aachen, geprüft. Die Prüfer kommen hierbei zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Infolge dessen wurde vom Wirtschaftsprüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Nunmehr ist die ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Kenntnisnahme des Lageberichtes durch den Rat notwendig. Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt worden.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von **2.283.517,78 Euro** aus. Gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss von 2.293.390 Euro entspricht dies nahezu einer Punktlandung (- 9.872,22 Euro bzw. - 0,43%).

Der geplante Aufwand von 8.244.445 Euro wurde im Jahresergebnis mit 8.176.407,00 Euro (-68.038 € bzw. -0,83 %) festgestellt. Die eingeplanten Erträge von 10.537.835 Euro wurden im Jahresabschluss mit 10.459.924,78 Euro (-77.910,22 € - 0,74 %) festgestellt. Weitere Details zum Geschäftsverlauf können dem beiliegenden Lagebericht entnommen werden.

Soweit darüber hinaus noch Informationen gewünscht werden, können diese von der Betriebsleitung gerne in der Sitzung gegeben werden.

Der Jahresüberschuss von **2.283.517,78 Euro** soll an die Stadt ausgezahlt werden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2016, abschließend in Aktiva und Passiva mit 80.119.882,12 Euro, wird hiermit festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.283.517,78 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszu zahlen.
3. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Betriebsleitung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner mbB, Aachen, hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für 2016 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Städtischer Abwasserbetrieb - Jahresabschluss 2016
mit Bilanz zum 31.12.2016, Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.-31.12.2016
sowie dem Lagebericht

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		4.272,00	5.660,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	653.910,28		653.910,28
2. Abwasserreinigungsanlagen	8.106.064,00		8.698.715,00
3. Kanalanlagen	66.249.386,50		68.529.842,00
4. Hausanschlüsse	4.209.038,00		4.182.788,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.980,50		28.658,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	602.211,33		405.842,10
		<u>79.838.590,61</u>	<u>82.499.755,38</u>
		79.842.862,61	82.505.415,38
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		20.621,32	23.740,34
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	224.197,40		260.064,66
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 46.264,34 (i.V. EUR 53.912,28)			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	32.200,79		60.096,57
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 15.899,24 (i.V. EUR 25.854,83)			
		<u>256.398,19</u>	<u>320.161,23</u>
		277.019,51	343.901,57
		<u><u>80.119.882,12</u></u>	<u><u>82.849.316,95</u></u>

PASSIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		5.200.000,00	5.200.000,00
II. Kapitalrücklage		460.173,50	460.173,50
III. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	5.018.565,84		5.018.565,84
2. Zweckgebundene Rücklagen	26.980.560,60		26.980.560,60
		31.999.126,44	31.999.126,44
IV. Gewinnvortrag		9.546,91	9.546,91
V. Jahresgewinn		2.283.517,78	2.364.170,80
		<u>39.952.364,63</u>	<u>40.033.017,65</u>
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		7.719.029,00	8.483.330,50
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		169.704,64	214.821,98
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.094.140,06		30.032.383,95
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.139.456,44 (i.V. EUR 2.980.568,21)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	250.383,42		365.396,80
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 250.383,42 (i.V. EUR 365.396,80)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	2.481.273,46		2.320.025,56
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.481.273,46 (i.V. EUR 2.320.025,56)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.452.986,91		1.400.340,51
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 420.000,00 (i.V. EUR 430.000,00)			
		<u>32.278.783,85</u>	<u>34.118.146,82</u>
		<u><u>80.119.882,12</u></u>	<u><u>82.849.316,95</u></u>

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		10.111.039,80	10.002.255,06
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		292.523,87	255.123,70
4. Sonstige betriebliche Erträge		51.231,65	132.371,85
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-484.627,73		-483.828,38
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.477.356,28		-1.328.464,93
		-1.961.984,01	-1.812.293,31
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-891.821,11		-854.059,69
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-230.187,53		-222.944,85
- davon für Altersversorgung: EUR 90.687,47 (i.V. EUR 90.574,42)			
		-1.122.008,64	-1.077.004,54
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.696.583,84	-3.707.560,82
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-392.348,10	-332.695,79
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.129,46	5.402,14
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.002.825,40	-1.100.682,64
14. Ergebnis nach Steuern		2.284.174,79	2.364.915,65
19. Sonstige Steuern		-657,01	-744,85
20. Jahresgewinn		<u>2.283.517,78</u>	<u>2.364.170,80</u>

L A G E B E R I C H T

Vorbemerkung

Gemäß § 25 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) ist vom Städtischen Abwasserbetrieb im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2016 ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Außerdem ist gemäß § 25 Abs. 2 EigVO NRW im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 106 Absatz 1 Satz 6 GO NRW im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sein können. Insgesamt sollte der Lagebericht nach Auffassung der Betriebsleitung ein Spiegelbild der Geschäfts- und Finanzverhältnisse des Städtischen Abwasserbetriebes im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2016 und im laufenden Wirtschaftsjahr 2017 bis zum Berichtsstichtag sein.

I. Grundlagen des Abwasserbetriebs

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge haben die Kommunen unter anderem auch für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen. Diese verfassungsrechtlich verankerte Pflicht der Kommunen wird in Erkelenz durch den Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz wahrgenommen. Der Städtische Abwasserbetrieb wird dabei als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Stadt Erkelenz ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. den §§ 106 und 107 GO NRW nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW geführt. Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb die Abwasserbeseitigung gemäß § 53 LWG NW. Der Eigenbetrieb „Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz“ wurde zum 1. Januar 1990 durch Aussonderung aus dem allgemeinen Haushalt gebildet.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Abwasserwirtschaft ist derzeit stark geprägt durch kontroverse Diskussionen über das zum 16. Juli 2016 in Kraft getretene Landeswassergesetz.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat dies zum Anlass genommen, geänderte Muster-Abwasserbeseitigungssatzungen und Muster-Abwassergebührensatzungen zu entwerfen und ihren Mitgliedern zur Anwendung empfohlen. Des Weiteren werden in verschiedenen Fachzeitschriften die geänderten Vorschriften eingehend analysiert und diskutiert.

2. Geschäftsverlauf und Lage

Das Jahresergebnis 2016 weist einen Jahresgewinn von TEUR 2.284 (im Vorjahr TEUR 2.364) aus. Gegenüber dem Vorjahr verminderte sich der Jahresgewinn um rd. 3,4 %. Auf den Punkt II. 2.a) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Im Berichtsjahr 2016 wurden insgesamt TEUR 1.034 einschließlich der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau vor allem in Abwasserreinigungs- und Kanalanlagen sowie in Hausanschlüsse investiert. Auf den Punkt II. 2.c) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Zur Finanzierung dieser Investitionen wurden eigene Mittel (aus erwirtschafteten Abschreibungen) und fremde Mittel (Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, einmalige Beiträge von Grundstückseigentümern sowie Kredite) eingesetzt. Auf den Punkt II. 2.b) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

a) Ertragslage

Ergebnisquellen	2016	2015	Veränderung	
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Gesamtleistung	10.404	10.257	147	1,4
Rohergebnis	8.492	8.577	-85	-1,0
Betriebsergebnis	3.282	3.459	-177	-5,1
Finanzergebnis	-998	-1.095	97	-8,9
Jahresgewinn	2.284	2.364	-80	-3,4

Im Geschäftsjahr 2016 konnte ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 2.284 erwirtschaftet werden. Folglich beträgt die Eigenkapitalrentabilität (Jahresgewinn bezogen auf das bilanzielle Eigenkapital unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse) ca. 5,0 %.

Die Erlöse aus Abwassergebühren sind bei konstanten Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebührensätzen gegenüber dem Vorjahr gestiegen und lagen im Berichtsjahr bei TEUR 9.225. Die Umsatzerlöse haben insgesamt eine Erhöhung um 1,1 % auf TEUR 10.111 erfahren. Folglich hat die Gesamtleistung unter Berücksichtigung der erhöhten Umsatzerlöse und der gestiegenen aktivierten Eigenleistungen einen Zuwachs um insgesamt 1,4 % erfahren.

Das Rohergebnis (TEUR 8.492, i.V. TEUR 8.577) wird beeinflusst durch die Sonstigen betrieblichen Erträge und durch die vergleichsweise bedeutsame Position Materialaufwand.

Dabei sind die Sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr um TEUR 81 auf TEUR 51 gesunken. Im Wesentlichen resultiert die Verringerung aus einer in 2016 nicht erforderlichen Auflösung der Rückstellung im Bereich der Abwasserabgabe.

Der Materialaufwand (TEUR 1.963) hat gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um rd. 8,3 % erfahren, im Wesentlichen bedingt durch einen Anstieg der Instandhaltungs- und Kanalreinigungsmaßnahmen sowie der Zuweisungen an Abwasserverbände. Als gegenläufige Effekte sind die gesunkenen Schlammbeseitigungskosten zu nennen.

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 3.459 im Vorjahr auf TEUR 3.282 (= -5,1 %) vermindert. Im Hinblick auf die Kostenkomponenten lässt sich Folgendes sagen:

Die Entwicklung der Abschreibungen im Vergleich mit dem Vorjahr stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>2016</u> <u>TEUR</u>	<u>2015</u> <u>TEUR</u>	<u>2014</u> <u>TEUR</u>
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.696	3.707	3.229

In der Position 2016 und 2015 sind Abschreibungen i.H.v. TEUR 404 mehr enthalten, die auf die umsiedlungsbetroffenen Orte Pesch, Borschemich und Immerath im Abbaubereich Garzweiler II aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme und der daraus resultierenden kürzeren Restnutzungsdauer der Kanalanlagen entfallen. In der Position Umsatzerlöse sind in gleicher Höhe Auflösungen von entsprechenden Ertragszuschüssen enthalten. Ferner sind in der Position Abschreibungen enthalten, die auf die umsiedlungsbetroffenen Ortslagen Keyenberg (TEUR 54); Kuckum, Ober- u. Unterwestrich sowie Berverath (insgesamt ebenfalls TEUR 54) im Abbaubereich Garzweiler II aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme voraussichtlich in den Jahren 2023 bis 2028 und der daraus resultierenden kürzeren Restnutzungsdauer der Kanalanlagen entfallen.

Der Städtische Abwasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Die Stadt Erkelenz stellt das benötigte Personal zur Verfügung. Die Personalkosten berechnet die Stadt dem Abwasserbetrieb.

Das Finanzergebnis konnte um rd. 8,9 % abermals verbessert werden. Ursächlich hierfür ist vor allem die planmäßige Tilgung der Kredite und der damit verbundene geringere Zinsaufwand.

b) Finanzlage

Die Entwicklung der Passiva des Unternehmens zeigt, dass die Verringerung der Bilanzsumme im Wesentlichen durch einen Rückgang der Empfangenen Ertragszuschüsse, eine Verringerung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Langfristbereich (TEUR 24.955, i.V. TEUR 27.051) sowie einen Abbau der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verursacht ist.

Abgemildert wurde diese Verringerung der Bilanzsumme durch eine geringfügige Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz um TEUR 161 auf TEUR 2.481 zum Bilanzstichtag.

Der Anteil des im Jahresabschluss ausgewiesenen langfristigen Eigenkapitals i.H.v. insgesamt TEUR 37.669 an der gesunkenen Bilanzsumme von TEUR 80.120 beträgt rd. 47 % und liegt leicht über Vorjahresniveau. Unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse i.H.v. TEUR 7.719 wird im Berichtsjahr ein betriebswirtschaftliches Eigenkapital von TEUR 45.388 ausgewiesen, so dass die Eigenkapitalquote nahezu konstant bei rd. 56 % (i.V. 55 %) liegt. Damit ist die Eigenkapitalausstattung als angemessen einzustufen. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung sind nicht erkennbar.

Bei der Analyse der Kapitalflussrechnung ergibt sich Folgendes:

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit konnte ein Cash-Flow i.H.v. TEUR 5.995 (i.V. TEUR 6.488) erwirtschaftet werden. Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr TEUR -1.029 (i.V. TEUR -1.902) vor allem aufgrund von Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen. Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR 5.127 (i.V. TEUR -4.577), wobei bei letzterem insbesondere sowohl die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten als auch die Auszahlungen in den Hoheitsbereich der Stadt zu nennen sind. Am Ende der Periode ist weiterhin ein negativer Finanzmittelfonds von TEUR -2.481 (i.V. TEUR -2.320) auszuweisen, d.h. es ergibt sich eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Erkelenz.

c) Vermögenslage

wesentliche Bilanzposten	2016	2015	Veränderung	
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Aktiva				
Anlagevermögen	79.843	82.505	-2.662	-3,2
Kurzfristige Vermögenswerte	277	344	-67	-19,5
Passiva				
Eigenkapital	39.952	40.033	-81	-0,2
Empfangene Ertragszuschüsse	7.719	8.483	-764	-9,0
Rückstellungen	170	215	-45	-20,9
Verbindlichkeiten	32.279	34.118	-1.839	-5,4
Bilanzsumme	80.120	82.849	-2.729	-3,3

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem vorhergehenden Bilanzstichtag gesunken und zwar um TEUR 2.729 (= -3,3 %) auf TEUR 80.120.

Ursächlich hierfür ist insbesondere die Verringerung des Anlagevermögens gegenüber dem Vorjahr. Die Investitionstätigkeit ist gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr rückläufig. Den Investitionen i.H.v. TEUR 1.034 standen Abschreibungen i.H.v. TEUR 3.696 entgegen.

Die Investitionen setzten sich im Wesentlichen wie folgt zusammen: Kanalanlagen TEUR 313, Hausanschlüsse TEUR 194, Abwasserreinigungsanlagen TEUR 13 und Anlagen im Bau TEUR 509.

Die Kennzahl „Anlagenintensität“ (Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme) liegt bei 99,7 %. Hierdurch wird zum einen die große Bedeutung des Anlagevermögens (im Wesentlichen Kanalanlagen und die Abwasserreinigungsanlagen) verdeutlicht, zum anderen zeigt sich aber auch, dass das eingesetzte Vermögen fast vollständig langfristig gebunden ist.

3. Finanzielle und Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Bei den finanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Umsatzentwicklung, Jahresgewinn,
- Eigenkapitalrendite,
- Investitionen in das Sachanlagevermögen.

Wir ziehen für unsere interne Unternehmenssteuerung die Kennzahlen, Jahresgewinn, Gebühr pro Quadratmeter befestigte Fläche, Gebühr pro Kubikmeter Frischwasserbezug, Investitionen in das Sachanlagevermögen heran.

Der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz ist ein im interkommunalen Leistungsvergleich gut aufgestellter kommunaler Betrieb der Abwasserwirtschaft.

Bei den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren liegt unser Fokus auf:

- Umweltbelange (Landeswassergesetz, Abwasserabgabengesetz, Energieverbrauch),
- Gebührengerechtigkeit,
- Kunden-/Bürgerbelange (Kundenzufriedenheit).

4. Gesamtaussage

Unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage schätzen wir als gut ein.

Unsere Umsatz- und Ergebnisentwicklung ist erfreulich.

Unser Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen. Wir konnten im Berichtsjahr bei allen Lieferverbindlichkeiten durch kurzfristige Zahlungen Skontoabzüge realisieren.

IV. Prognosebericht

Nach einem Jahresgewinn in 2015 von EUR 2.364.170,80, schließt 2016 mit einem Jahresgewinn von EUR 2.283.517,78 ab. Geplant war für 2016 ein Jahresüberschuss von EUR 2.293.390. Aus diesen Kennzahlen lassen sich bereits die Kontinuität und verlässliche Entwicklung im Abwasserbereich in den letzten Jahren erkennen. Auch die mittelfristige Planung geht von einer ähnlich stabilen Entwicklung von Jahresgewinnen in den Jahren 2017 bis 2020 aus (EUR 2.237.931 – EUR 2.205.601). Es zeichnet sich also weiterhin eine kontinuierliche Entwicklung in den nächsten Jahren ab. Alles natürlich unter der Prämisse, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen annähernd gleich bleiben und keine unvorhergesehenen größeren Aufwendungen die entsprechenden Jahresabschlüsse belasten. Aktuell sind jedoch solche negativen Szenarien nicht erkennbar.

Der investive Bereich sieht Investitionen für 2017 von ca. 9,6 Mio. EUR, für 2018 in Höhe von ca. 4,4 Mio. EUR sowie für 2019 in Höhe von 3 Mio. EUR vor.

Wichtig wird es auch weiterhin sein, dass die jährlichen Abschreibungen von ca. 3,2 Mio. EUR kontinuierlich wieder reinvestiert werden, um so auch zukünftig in ausreichender Höhe Mittel zum Erhalt der künftigen Selbstfinanzierungskraft des Abwasserbetriebes zu erwirtschaften.

Die mittelfristige Entwicklung des Unternehmens und damit die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kann unter den zuvor dargestellten Voraussetzungen auch weiterhin als uneingeschränkt positiv angesehen werden.

V. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Ertragsorientierte Risiken

Das jetzige Gebührenniveau kann weiterhin auf einem landesweit günstigen Niveau belassen werden. Während die Niederschlagswassergebühren in 2017 weiterhin bei 0,90 EUR/Quadratmeter konstant bleiben, konnte im Bereich der Schmutzwassergebühren zum 1. Januar 2017 sogar eine Senkung von bisher 1,91 EUR/Kubikmeter auf 1,82 EUR/Kubikmeter beschlossen werden. Damit ist es nunmehr schon im siebten Jahr gelungen, sowohl die Schmutz- als auch die Niederschlagsgebühr zumindest stabil zu halten.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Aufgrund der stabilen Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Abwasserbetriebs sind Liquiditätsrisiken weiterhin nicht erkennbar. Hierzu wird insbesondere auf die konstant gute Eigenkapitalquote von aktuell ca. 56 % verwiesen (Vgl. Anlage 4/4 des Berichtes). Daneben macht sich weiterhin die „Ein-Konten-Strategie“ bezahlt, die es erlaubt, dass unterjährige Liquiditätslücken durch die „Konzernmutter Stadt“ vorübergehend ausgeglichen werden können. Demzufolge sind auch mittelfristig keine Liquiditätsengpässe zu erwarten.

Sonstige Risiken

Es zeichnet sich derzeit ab, dass die bestehende Abwasserreinigungsanlage unter Berücksichtigung der allgemeinen Stadtentwicklung und der Veränderungen durch die Umsiedlungsstandorte an Ihre Kapazitätsgrenze (49.000 EWG) gelangt. Das beeinflusst auch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Hier muss sehr sorgfältig geprüft werden, welche Auswirkungen die Menge und die Zusammensetzung des Schmutzwassers auf einen sicheren Betrieb der Abwasserreinigungsanlage hat. Auf Grund der örtlichen topographischen

Gegebenheiten im Einzugsbereich der Kläranlage (keine richtige Vorflut, keine größeren Gewässer zur Einleitung) sind Kapazitätsveränderungen nur bedingt darstellbar. Insoweit sind innovative Alternativbetrachtungen erforderlich, damit der Abwasserbetrieb auch weiterhin für die Bürger der Stadt Erkelenz mit moderaten Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser planen kann.

2. Chancenbericht

Die Auswertung der Luftbilddaufnahmen aus den Jahren 2009 und 2012 zeigen weiterhin auf, dass im Bereich der Niederschlagswassergebühren einige „versteckte Schätze“ gehoben werden können und so zu einer gerechteren Gebührenverteilung in diesem Bereich beitragen. Hier zeigt es sich deutlich, dass eine funktionierende Solidargemeinschaft zu einer deutlichen Entlastung eines jeden Einzelnen beiträgt. Diese Chance sollte auch künftig weiterhin konsequent genutzt werden.

Daneben wird es wichtig sein, sinnvolle Investitionen als auch Unterhaltungsmaßnahmen im Abwassernetz zu tätigen, um so präventiv größere Schäden und damit größeren Investitionen, die letztendlich unweigerlich zu höheren Gebühren führen würden, zu vermeiden.

3. Gesamtaussage zur Chancen- und Risikosituation

Auch künftig wird die Betriebsleitung darauf bedacht sein, qualitätsorientierte und bezahlbare Leistungen im Bereich der Abwasserbeseitigung zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Betriebsleitung die Erfahrungen der Vergangenheit auch für zukünftige Leistungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger gewinnbringend nutzen.

VI. Risikobericht über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden generell nicht eingesetzt. Zur Möglichkeit des Einsatzes von Derivaten besteht eine Dienstanweisung, welche am 30. April 2011 in Kraft getreten ist.

VII. Sonstige Angaben

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die getroffenen Feststellungen sind in der Anlage 10 des Prüfungsberichtes dargestellt. Über die Feststellungen hinaus haben sich keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Erkelenz, den 8. Mai 2017

gez.: Norbert Schmitz
Kaufmännischer Betriebsleiter

gez.: Ansgar Lurweg
Technischer Betriebsleiter



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/387/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2017 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
1. Änderungssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz vom 05.10.2011	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
05.07.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im Rahmen von Vorüberlegungen zur Überarbeitung der Entwässerungssatzung wurde u. a. auch die Betriebssatzung auf Aktualität überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass kleinere redaktionelle Anpassungen erforderlich sind. Diese werden in der beigefügten Synopse dargestellt.

Die Betriebsleitung bittet daher um Zustimmung zur beigefügten Satzungsänderung.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb vom 05.10.2011 wird hiermit erlassen“.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz vom 05.10.2011
- Synoptische Darstellung der Änderungen

Entwurf

1. Änderungssatzung

vom 05. Juli 2017 zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz vom 05. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch VO vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Erkelenz am 05. Juli 2017 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz erlassen:

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und/oder männlicher Form geführt. Soweit zur besseren Lesbarkeit nur eine Form gewählt wird, gilt diese automatisch auch für das andere Geschlecht.

Artikel 1

1. § 4 Absatz 2 c) und h) sowie Absatz 5 der Betriebssatzung vom 05.10.2011 werden aufgehoben.
2. § 4 Absatz 2c) und h) sowie Absatz 5 der Betriebssatzung erhalten folgende Neufassung:

§ 4

Betriebsausschuss

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind; insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:
 - c) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 12 (2) dieser Satzung;
 - h) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt;

- (5) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe wahrgenommen (siehe auch § 11 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 24. Februar 2017).

Artikel 2

1. § 14 Absatz 2 der Betriebssatzung vom 05.10.2011 wird aufgehoben.
2. § 14 Absatz 2 der Betriebssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (2) Für die ortsübliche Bekanntmachung nach § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz entsprechend.

Artikel 3

Inkrafttreten:

Die vorgenannten Regelungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Peter Jansen
Bürgermeister

**Synoptische Darstellung der Änderungen
des Entwurfes zur 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz**

Altfassung	Neufassung (Entwurf)	Anmerkungen
<p>Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz vom 05. Oktober 2011</p>	<p>1. Änderungssatzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz vom 05.10.2011</p>	<p><i>Die Beschlussfassung durch den Rat ist am 05.07.2017 geplant.</i></p>
<p>Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Erkelenz am 05. Oktober 2011 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz erlassen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Erkelenz am 05. Juli 2017 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz erlassen:</p> <p>Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und/oder männlicher Form geführt. Soweit zur besseren Lesbarkeit nur eine Form gewählt wird, gilt diese automatisch auch für das andere Geschlecht.</p>	<p><i>Aktualisierung der geänderten Fassungen der Gesetze</i></p> <p><i>Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern wurde neu hinzugefügt.</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Betriebsausschuss</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind; insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:</p> <p>c) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 12 (2) dieser Satzung;</p> <p>h) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters an die Werkleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung, wenn die Werkleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt;</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Betriebsausschuss</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind; insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:</p> <p>c) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 12 (2) dieser Satzung;</p> <p>h) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt;</p>	<p><i>Änderung der Bezeichnung „Mehrausgaben“ in „Mehrauszahlungen“</i></p> <p><i>Änderung der Bezeichnung „Werkleitung“ in „Betriebsleitung“</i></p>
--	---	---

<p>5) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Bau- und Betriebsausschuss wahrgenommen (siehe auch § 11 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 14. Juli 2011).</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(2) Für die ortsübliche Bekanntmachung nach § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz entsprechend.</p>	<p>5) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe wahrgenommen (siehe auch § 11 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 24. Februar 2017).</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(2) Für die ortsübliche Bekanntmachung nach § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz entsprechend.</p>	<p><i>Änderung der Bezeichnung des Betriebsausschusses</i></p> <p><i>Aktualisierung der neuen Fassung der geänderten Hauptsatzung</i></p> <p><i>Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach § 26 Abs.4 EigVO. Vorher war diese Regelung in § 26 Abs. 3 EigVO hinterlegt.</i></p>
---	--	--



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/388/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2017 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Neufassung der Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz vom 29.12.1989	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Im Rahmen von Vorüberlegungen zur Überarbeitung der Entwässerungssatzung wurde u. a. die Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz auf Aktualität überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Änderungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt in 2012, noch nicht in der Dienstanweisung umgesetzt wurden. Auch, wenn es sich bei den Änderungen fast ausschließlich um redaktionelle Anpassungen handelt, wird aufgrund der Vielzahl der Änderungen zur besseren Übersicht eine neugefasste Dienstanweisung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Änderungen der neuen Dienstanweisung werden im Vergleich zur alten Dienstanweisung in der beigefügten Synopse ausführlich dargestellt.

Die Betriebsleitung bittet um Zustimmung zur neugefassten Dienstanweisung.

Beschlussentwurf in eigener Zuständigkeit):

„Der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz wird hiermit zugestimmt“.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz

Synoptische Darstellung der Änderungen

Entwurf

Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe (StaBaWiBe) folgende Dienstanweisung erlassen:

Die Funktionsbezeichnungen dieser Dienstanweisung werden in weiblicher und/oder männlicher Form geführt. Soweit zur besseren Lesbarkeit nur eine Form gewählt wird, gilt diese automatisch auch für das andere Geschlecht.

1. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz hat alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

Ihr obliegen insbesondere:

- die Aufstellung von Grundsätzen für die laufende Betriebsführung,
- der Erlass von Dienstanweisungen für den Bereich der laufenden Betriebsführung,
- die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Betriebsleiters fallen, jedoch Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb haben,
- die Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen des Rates und des Betriebsausschusses,
- die Unterrichtung des Bürgermeisters und des Betriebsausschusses über allen wichtigen Angelegenheiten,
- die Aufstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (einschließlich eines Investitionsprogramms), die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Zwischenberichte.

Die Mitglieder der Betriebsleitung unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes. Zu diesem Zweck hält die Betriebsleitung regelmäßige Dienstbesprechungen ab.

An den Dienstbesprechungen nehmen die Stellvertreter der Betriebsleiter teil.

2. Kaufmännischer Betriebsleiter

Der kaufmännische Betriebsleiter ist zuständig für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens.

Insbesondere obliegen ihm:

- 2.1 grundsätzliche und allgemeine Organisations-, Finanz- und Satzungsangelegenheiten,
- 2.2 die Bearbeitung der Entwässerungssatzung,
- 2.3 die Bearbeitung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse – Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung - (soweit nicht unter 2.2 bereits geregelt),
- 2.4 die Vorbereitung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (einschließlich eines Investitionsprogramms),
- 2.5 die Einrichtung, Führung und Kontrolle des Rechnungswesens, Unterzeichnung von Buchungs- und Zahlungsanordnungen,
- 2.6 die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Zwischenberichte,
- 2.7 die Veranlagung von Benutzungsgebühren nach § 6 KAG,
- 2.8 die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen nach § 10 KAG für Haus- und Grundstücksanschlüsse.

3. Technischer Betriebsleiter

Der technische Betriebsleiter ist zuständig für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage sowie für die Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlage.

Insbesondere obliegen ihm:

- 3.1 der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen einschließlich der Überwachung der Einleitungen,
- 3.2 die Aufgaben im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges,
- 3.3 die Erstellung und Fortschreibung des Kanalkatasters sowie die Erstellung des Programms der durchzuführenden Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen einschließlich des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
- 3.4 die Durchführung der Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen (Investitionsmaßnahmen) einschließlich der Abwicklung der Zuweisungen und Zuschüsse,
- 3.5 die Erstellung der Grundstücksanschlüsse,
- 3.6 die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Grundstücksentwässerung einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse,
- 3.7 die Wahrnehmung der Interessen und Mitgliedsrechte bei den Wasser- und Bodenverbänden,

- 3.8 die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Grundstücksentsorgung (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) einschließlich der damit verbundenen Veranlagung zu Entwässerungsgebühren,
- 3.9 die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes für die Geschäfte des Betriebsausschusses (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe),
- 3.10 die Bearbeitung der Entwässerungssatzung.

4. Vertretung des städtischen Abwasserbetriebes

- 4.1 Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO NW sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung - in der Regel dem Betriebsleiter, zu dessen Aufgabengebiet die Angelegenheit gehört - zu unterzeichnen.
- 4.2 In Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die nur in das Aufgabengebiet eines Betriebsleiters fallen, ist nur die Unterschrift dieses Betriebsleiters erforderlich.

5. Sonstige Vorschriften

- 5.1 Soweit die Betriebssatzung und diese Dienstanweisung nichts anderes bestimmen, gelten für die Geschäftsführung des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz die für die Stadtverwaltung erlassenen Vorschriften sinngemäß.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Vorschriften der Dienst- und Geschäftsanordnung (DiGO) des Bürgermeisters vom 30.01.2003 in der jeweils aktuellen Fassung.

- 5.2 Die nach § 2 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung erforderliche Zustimmung des Betriebsausschusses ist in der Sitzung am 27.06.2017 erteilt worden.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt zum 01.07.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Werkleitung des Städtischen Abwasserbetriebes vom 29.12.1989 außer Kraft.

Erkelenz, den 01.07.2017

Peter Jansen
Bürgermeister

**Synoptische Darstellung der Änderungen
des Entwurfes der Dienstweisung für die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes
der Stadt Erkelenz**

Altfassung	Neufassung (Entwurf)	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Dienstweisung für die Werkleitung des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz vom 29.12.1989 (in Kraft getreten am 01.01.1990)</p>	<p style="text-align: center;">Dienstweisung für die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz</p>	<p><i>Die Beschlussfassung ist durch den Ausschuss für StaBaWiBe am 27.06.2017 geplant.</i></p>
<p>Aufgrund des § 3 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Juni 1988 (GV NW S. 324) wird mit Zustimmung des Werksausschusses folgende Dienstweisung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe (StaBaWiBe) folgende Dienstweisung erlassen:</p> <p>Die Funktionsbezeichnungen dieser Dienstweisung werden in weiblicher und/oder männlicher Form geführt. Soweit zur besseren Lesbarkeit nur eine Form gewählt wird, gilt diese automatisch auch für das andere Geschlecht.</p>	<p><i>Aktualisierung des § in der Eigenbetriebsverordnung NRW und Benennung des zuständigen Betriebsausschusses.</i></p> <p><i>Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern wurde neu hinzugefügt.</i></p>

1. Werkleitung

Die Werkleitung des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz hat alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Ihr obliegen insbesondere:

- die Aufstellung von Grundsätzen für die laufende Betriebsführung,
- der Erlass von Dienstanweisungen für den Bereich der laufenden Betriebsführung,
- die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines Werkleiters fallen, jedoch Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb haben,
- die Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen des Rates und des Werksausschusses,
- die Unterrichtung des Stadtdirektors und des Werksausschusses über allen wichtigen Angelegenheiten,
- die Aufstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes, die Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Betriebsleitung

Die **Betriebsleitung** des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz hat alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Ihr obliegen insbesondere:

- die Aufstellung von Grundsätzen für die laufende Betriebsführung,
- der Erlass von Dienstanweisungen für den Bereich der laufenden Betriebsführung,
- die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines **Betriebsleiters** fallen, jedoch Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb haben,
- die Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen des Rates und des **Betriebsausschusses**,
- die Unterrichtung des **Bürgermeisters** und des **Betriebsausschusses** über alle wichtigen Angelegenheiten,
- die Aufstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes und **der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (einschließ-**

Änderung der Bezeichnung „Werkleitung“ in „Betriebsleitung“

Änderung der Bezeichnung „Werkleiters“ in „Betriebsleiters“

Änderung der Bezeichnung „Werksausschusses“ in „Betriebsausschusses“

Aktualisierung der Bezeichnung „Stadtdirektors“ in „Bürgermeisters“ und „Werksausschusses“ in „Betriebsausschusses“

Ausführung der Bezeichnung „Finanzplan“

<p>und des Lageberichtes sowie der Zwischenberichte.</p> <p>Die Mitglieder der Werkleitung unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes. Zu diesem Zweck hält die Werkleitung regelmäßige Dienstbesprechungen ab.</p> <p>An den Dienstbesprechungen nehmen die Stellvertreter der Werkleiter teil.</p> <p>2. Kaufmännischer Werkleiter</p> <p>Der kaufmännische Werkleiter ist zuständig für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens.</p> <p>Insbesondere obliegen ihm:</p> <p>2.1 grundsätzliche und allgemeine Organisations-, Finanz- und Satzungsangelegenheiten,</p> <p>2.2 die Bearbeitung der Entwässerungssatzung und der Satzung über Beiträge nach § 8 KAG,</p>	<p>lich eines Investitionsprogramms), die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Zwischenberichte.</p> <p>Die Mitglieder der Betriebsleitung unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes. Zu diesem Zweck hält die Betriebsleitung regelmäßige Dienstbesprechungen ab.</p> <p>An den Dienstbesprechungen nehmen die Stellvertreter der Betriebsleiter teil.</p> <p>2. Kaufmännischer Betriebsleiter</p> <p>Der kaufmännische Betriebsleiter ist zuständig für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens.</p> <p>Insbesondere obliegen ihm:</p> <p>2.1 grundsätzliche und allgemeine Organisations-, Finanz- und Satzungsangelegenheiten,</p> <p>2.2 die Bearbeitung der Entwässerungssatzung,</p>	<p><i>Aktualisierung der Bezeichnung „Werkleitung“ in „Betriebsleitung“</i></p> <p><i>Aktualisierung der Bezeichnung „Werkleiter“ in „Betriebsleiter“</i></p> <p><i>Aktualisierung der Bezeichnung „Werkleiter“ in „Betriebsleiter“</i></p> <p><i>Eine Beitragsfinanzierung findet nicht mehr statt.</i></p>
---	---	--

<p>2.3 die Bearbeitung der Satzung über die Erhebung sowie der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren,</p>	<p>2.3 die Bearbeitung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse - Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung - (soweit nicht unter 2.2 bereits geregelt),</p>	<p><i>Aufgrund der Änderung des Landeswassergesetzes wird die Entwässerungssatzung überarbeitet. Künftig sollen die Abwassergebühren evtl. in einer separaten Satzung geregelt werden.</i></p>
<p>2.4 die Vorbereitung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes,</p>	<p>2.4 die Vorbereitung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (einschließlich eines Investitionsprogramms),</p>	<p><i>Ausführung der Bezeichnung „Finanzplan“</i></p>
<p>2.5 die Einrichtung, Führung und Kontrolle des Rechnungswesens, Unterzeichnung von Buchungs- und Zahlungsanordnungen,</p>	<p>2.5 die Einrichtung, Führung und Kontrolle des Rechnungswesens, Unterzeichnung von Buchungs- und Zahlungsanordnungen,</p>	
<p>2.6 die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Zwischenberichte,</p>	<p>2.6 die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Zwischenberichte,</p>	
<p>2.7 die Veranlagung von Benutzungsgebühren nach § 6 KAG,</p>	<p>2.7 die Veranlagung von Benutzungsgebühren nach § 6 KAG,</p>	
<p>2.8 die Veranlagung von Anschlussbeiträgen nach § 8 KAG und Kostenersätzen nach § 10 KAG.</p>	<p>2.8 die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen nach § 10 KAG für Haus- und Grundstücksanschlüsse.</p>	<p><i>Wegfall der Veranlagung von Anschlussbeiträgen nach § 8 KAG.</i></p>

3. Technischer Werkleiter

Der technische Werkleiter ist zuständig für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage sowie für die Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlage.

Insbesondere obliegen ihm:

- 3.1 der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen einschließlich der Überwachung der Einleitungen,
- 3.2 die Aufgaben im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges,
- 3.3 die Erstellung und Fortschreibung des Kanalkatasters sowie die Erstellung des Programms der durchzuführenden Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen einschließlich des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
- 3.4 die Durchführung der Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen (Investitionsmaßnahmen) einschließlich der Abwicklung der Zuweisungen und Zuschüsse,

3. Technischer **Betriebsleiter**

Der technische **Betriebsleiter** ist zuständig für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage sowie für die Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlage.

Insbesondere obliegen ihm:

- 3.1 der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen einschließlich der Überwachung der Einleitungen,
- 3.2 die Aufgaben im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges,
- 3.3 die Erstellung und Fortschreibung des Kanalkatasters sowie die Erstellung des Programms der durchzuführenden Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen einschließlich des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
- 3.4 die Durchführung der Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen (Investitionsmaßnahmen) einschließlich der Abwicklung der Zuweisungen und Zuschüsse,

Änderung der Bezeichnung „technischer Werkleiter“ in „technischer Betriebsleiter“

<p>3.5 die Erstellung der Grundstücksanschlüsse,</p> <p>3.6 die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Grundstücksentwässerung einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse,</p> <p>3.7 die Wahrnehmung der Interessen und Mitgliedsrechte bei den Wasser- und Bodenverbänden,</p> <p>3.8 die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Grundstücksentsorgung (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) einschließlich der Veranlagung der Entwässerungsgebühren hierfür.</p> <p>3.9 die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes für die Geschäfte des Werksausschusses</p>	<p>3.5 die Erstellung der Grundstücksanschlüsse,</p> <p>3.6 die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Grundstücksentwässerung einschließlich der wasserrechtlichen Erlaubnisse,</p> <p>3.7 die Wahrnehmung der Interessen und Mitgliedsrechte bei den Wasser- und Bodenverbänden,</p> <p>3.8 die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Grundstücksentsorgung (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) einschließlich der damit verbundenen Veranlagung zu Entwässerungsgebühren,</p> <p>3.9 die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes für die Geschäfte des Betriebsausschusses (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe),</p> <p>3.10 die Bearbeitung der Entwässerungssatzung.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Aktualisierung der Bezeichnung „Werksausschuss“ in „Betriebsausschuss“</i></p> <p><i>Neu hinzugefügt.</i></p>
---	---	---

<p>4. Vertretung des städtischen Abwasserbetriebes</p> <p>4.1 Die Erklärungen nach § 56 Abs. 1 GO NW sind vom Stadtdirektor oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Werkleitung - in der Regel dem Werkleiter, zu dessen Aufgabengebiet die Angelegenheit gehört - zu unterzeichnen.</p> <p>4.2 In Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die nur in das Aufgabengebiet eines Werkleiters fallen, ist nur die Unterschrift dieses Werkleiters erforderlich.</p>	<p>4. Vertretung des städtischen Abwasserbetriebes</p> <p>4.1 Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO NW sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung - in der Regel dem Betriebsleiter, zu dessen Aufgabengebiet die Angelegenheit gehört - zu unterzeichnen.</p> <p>4.2 In Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die nur in das Aufgabengebiet eines Betriebsleiters fallen, ist nur die Unterschrift dieses Betriebsleiters erforderlich.</p>	<p><i>Aktualisierung des § der GO NW.</i></p> <p><i>Aktualisierung der Bezeichnung „Werkleiters“ in „Betriebsleiters“</i></p>
<p>5. Sonstige Vorschriften</p> <p>5.1 Soweit die Betriebssatzung und diese Dienstanweisung nichts anderes bestimmen, gelten für die Geschäftsführung des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz die für die Stadtverwaltung erlassenen Vorschriften sinngemäß.</p> <p>Hierbei handelt es sich insbesondere um die Vorschriften der allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung des</p>	<p>5. Sonstige Vorschriften</p> <p>5.1 Soweit die Betriebssatzung und diese Dienstanweisung nichts anderes bestimmen, gelten für die Geschäftsführung des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz die für die Stadtverwaltung erlassenen Vorschriften sinngemäß.</p> <p>Hierbei handelt es sich insbesondere um die Vorschriften der Dienst- und Geschäftsanordnung (DiGO) des</p>	<p><i>Aktualisierung der DiGO sowie der Bezeichnung des „Stadtdirektors“ in die des „Bürgermeisters“</i></p>

<p>Stadtdirektors vom 01.04.1988.</p> <p>5.2 Die nach § 2 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung erforderliche Zustimmung des Werksausschusses ist in der Sitzung am 12.12.1989 erteilt worden.</p>	<p>Bürgermeisters vom 30.01.2003 in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>5.2 Die nach § 2 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung erforderliche Zustimmung des Betriebsausschusses ist in der Sitzung am 27.06.2017 erteilt worden.</p>	<p><i>Aktualisierung der Bezeichnung des „Werksausschusses“ in die des „Betriebsausschusses“ und Anpassung des Beschlusdatums</i></p>
---	--	---